



**Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht**

E-Werk Mittelbaden  
Lotzbeckstraße 45  
77933 Lahr

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

**Termine nur nach Vereinbarung**

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der

Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

611/Md/106.11

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Frau Damaris Maurer

Zimmer:

365 A

Telefon:

0781 805 1230

Telefax:

0781 805 9646

E-Mail:

damaris.maurer@ortenaukreis.de

Datum:

26. Juni 2024

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Ihr Antrag vom 30. April 2023 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 EP3 E3 auf den Grundstücken FIST. Nrn. 948, 967, 1195 auf Gemarkung Gutach, FIST. Nr. 249 Gemarkung Hausach-Einbach; Windpark Prechtal III**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30. April 2023 – abgeändert durch das Schreiben vom 18. März 2024 - erteilt das Landratsamt Ortenaukreis folgende immissionsschutzrechtliche

**Neugenehmigung**

1.1 Dem E-Werk Mittelbaden wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4,2 MW einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotor Durchmesser von 115 m und einer Gesamthöhe von 206 m auf den Grundstücken FIST. Nrn. 948, 967, 1195 auf Gemarkung Gutach, FIST. Nr. 249 Gemarkung Hausach-Einbach erteilt. Die Standorte der Windenergieanlagen sind durch folgende Koordinaten gekennzeichnet:

**WEA 8 – FIST. Nr. 249, Gemarkung Hausach-Einbach, Farrenberg, 708,50 m  
ü.N.N.**

UTM ETRS 89            N 5344748.31            E 438789.77

WGS 84                N 48° 15'10.764"        E 8° 10'31.422"



**WEA 9 – FIST. Nr. 948, Gemarkung Gutach, Büchereck, 684 m ü. N.N**

UTM ETRS 89        N 5343400.09        E 438982.98  
WGS 84            N 48° 14'27.1716"    E 8° 10'41.4912"

**WEA 10 – FIST. Nr. 1195, Gemarkung Gutach, Hornisloch, 776 m ü.N.N.**

UTM ETRS 89        N 5340928.00        E 438231.00  
WGS 84            N 48° 13'6.8484"     E 8° 10'6.3336"

- 1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
- Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung von 11.212 m<sup>2</sup> Wald auf Teilflächen der FIST. Nr. 604, Gemarkung Mühlenbach und der Flurstücke 248 und 249, Gemarkung Hausach sowie der Flurstücke 948, 967 und 1195, Gemarkung Gutach, gemäß § 9 LWaldG
  - Genehmigung für die befristete Waldumwandlung von 9.656 m<sup>2</sup> Wald auf Teilflächen des FIST. Nr. 604, Gemarkung Mühlenbach, der Flurstücke 248 und 249, Gemarkung Hausach und der Flurstücke 984, 967 und 1195, Gemarkung Gutach, § 11 LWaldG
  - baurechtliche Genehmigung gemäß § 58 LBO;
  - Eingriffszulassung nach § 15 BNatschG.
  - Befreiung von LSG-VO „Sulzbach, Farrenberg“, gemäß § 67 BNatschG
  - Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m Abs. 3 der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“
- 1.3 Die Genehmigung für den Betrieb der Windenergieanlagen ist antragsgemäß auf 30 Jahre befristet.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von 12 weiteren Monaten mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
- 1.5 Die Genehmigung wird unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
- 1.6 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Genehmigungsgebühr in Höhe [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens **516060035080** an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg zu bezahlen.

**Bankverbindungen**

**Sparkasse Offenburg/Ortenau**

**Swift-BIC:** SOLADES 1 OFG **IBAN DE** 80 6645 0050 0000 0205 45

**Volksbank – Die Gestalterbank**

**Swift-BIC:** GENODE 61 OG1 **IBAN DE** 66 6649 0000 0000 9877 00

2. Die in der Inhaltsübersicht des Antrags aufgeführten Unterlagen – Anlage 1.1 bis Anlage 3.3.2 - sowie die im Folgenden aufgeführten nachträglich vorgelegten Unterlagen sind Teil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang mit:
- Schreiben des E-Werk Mittelbaden vom 18. März 2024 hinsichtlich Rücknahme des Antrags für die WEA 7
  - Schalltechnischer Bericht Nr. 216153-01.04 über die Dreifachvermessung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 im Betriebsmodus 0s (BM 0s), Kötter Consulting Engineers, 48432 Rheine vom 8.4.2016
  - Prognostizierter Schalleistungspegel der Enercon E-115 [3.0 MW], Betriebsmodus II, Datenblatt der Enercon GmbH
  - Bestimmung der Schalleistungspegel aus mehreren Einzelmessungen für die Enercon E-115 EP3 E3, Deutsche WindGuard Consulting GmbH vom 14.11.2022
  - Konzept für Auerhuhn Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Oberharmersbach, Auerhuhn im Schwarzwaldverein e.V., Stand Dezember 2023
  - Konzept für Auerhuhn Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Oberwolfach, Auerhuhn im Schwarzwaldverein e.V., Stand Dezember 2023
  - „Vorläufiges Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen im Privatwald Hr. Wöhrle“, Auerhuhn im Schwarzwaldverein e.V., März 2024
  - „Vorläufiges Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Hornberg“, Auerhuhn im Schwarzwaldverein e.V., März 2024
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gaede u. Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Stand März 2024
  - Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7915-441 Mittlerer Schwarzwald sowie das FFH-Gebiet 7914-341 Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach, Bioplan, Bühl, 24. April 2024
  - Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7915-441 Mittlerer Schwarzwald sowie das FFH-Gebiet 7914-341 Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach, Ergänzung Summationswirkung, Bioplan, Bühl, 15. März 2024

- abgeänderter Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung von Juli 2023, Stand März 2024 wegen Rücknahme WEA 7
- Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze, Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis, Aktualisierung Maßnahmekonzept (Fledermaus), 4. März 2024
- Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze, Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis; Aktualisierung des Maßnahmekonzepts für das Auerhuhn, Bioplan, 16. März 2024

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **Allgemeines**

- 3.1 Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen:
- Eine Bescheinigung des Herstellers mit der belegt wird, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
  - eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltvorrichtungen.
- 3.2 Im Rahmen eines mit der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmten Alarm- und Maßnahmenplanes, sind diejenigen organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die im Falle des Austritts von wassergefährdenden Stoffen zu ergreifen sind. Hierbei sind insbesondere die Zeiträume zwischen Alarmmeldung durch das Fernüberwachungssystem und Ergreifen der Maßnahmen zu definieren. Diese Zeiträume sind durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- 3.3 Nach erfolgter Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (WEA) ist der Genehmigungsbehörde der Zeitpunkt derselben unverzüglich formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis eines Wartungsvertrages mit einer sachkundigen Person, die eine Wartung gemäß den Herstellerangaben gewährleistet
  - Alarm- und Maßnahmenplan im Falle des Austritts von wassergefährdenden Stoffen
  - Die Kontaktdaten der Betreibergesellschaft, unter der sie rund um die Uhr erreichbar ist.

3.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

3.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Anlagenbetriebsdaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Ortsaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht vorzulegen.

Die aufgezeichneten Daten müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl, jeweils im 10-min-Mittel sowie Anlagenstörungen und Zeitpunkte des An- und Abschaltens enthalten.

3.6 Die Oberflächen der Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.

3.7 **Der Baubeginn** und **die Fertigstellung** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, vorab per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **V-0588-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

### Geräuschemissionen

3.8 Der Beurteilungspegel der von den Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche darf an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nicht überschreiten. Diese sind:

<b>Immissionsrichtwerte:</b>	<b>tags</b>	<b>nachts</b>
Außenbereich/Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)

Die Nachtzeit ist von 22:00 bis 6:00 Uhr. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweiligen Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.9 Beim Betrieb der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der maximal zulässige Schalleistungspegel  $L_{e,max}$  nicht überschritten wird. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

<b>f [Hz]</b>	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	<b>8000</b>	<b>SLP</b>
$L_{WA,Okt}$ / [dB(A)]	87,8	93,9	94,4	95,5	98,8	97,6	92,7	85,8	103,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}, \sigma_P = 0,5 \text{ dB(A)}, \sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$								
$L_{e,max,Okt}$ / [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0	104,0
$L_{o,Okt}$ / [dB(A)]	87,8	93,9	94,4	95,5	98,8	97,6	92,7	85,8	104,7

Dabei stellt  $L_{W,okt}$  die reinen Oktavschalleistungspegel,  $L_{o,okt}$  die Werte inkl. der oberen Vertrauensbereichsgrenze inklusive aller verwendeten Unsicherheiten und  $L_{e,max}$  den maximalen Schalleistungspegel dar.

- 3.10 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Emissionen, wenn der Tonzuschlag gemäß LAI-Hinweise (Stand 30.06.2016) „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ im Nahbereich  $K_{TN} > 2 \text{ dB}$  ist.
- 3.11 Bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen als im Antrag und der Prognose gemachten Angaben führen oder zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich über Schäden als auch über getroffene Abhilfemaßnahmen zu informieren. Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulzzuschlag am Immissionsort  $K_I > 2 \text{ dB}$  ist.
- 3.12 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 3.8 ist an folgenden Immissionsorten innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine Abnahmemessung (Immissionsmessung) nachzuweisen:
- IO S (In der Grub 28, Gutach)
  - Wohnhaus Ob der Kirche 1, Gutach

Die Lärmmessung ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG durchzuführen. Sollte die Jahresfrist nicht eingehalten werden können, sind die Gründe hierfür von der beauftragten Messstelle darzulegen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung

der Messung mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen.

Der Messbericht ist dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht unverzüglich zu übermitteln.

- 3.13 Weiterhin behält sich das Landratsamt Ortenaukreis vor, die Zahl der maßgeblichen Immissionsorte für eine Abnahmemessung zu erweitern, sofern für diesen Immissionsort berechnete Beschwerden vorgetragen werden.

### **Verschattung**

- 3.14 Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen an keinem Immissionsaufpunkt die tägliche Beschattungsdauer von 30 min und die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden überschritten wird.
- 3.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiten müssen für jeden Immissionsaufpunkt registriert und für mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind die Daten dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht kurzfristig vorzulegen.
- 3.16 Die Windenergieanlage darf bei Störungen der Schattenwurfabschalteinrichtung in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß der Schattenwurfprognose der Tractebel Engineering GmbH vom 27. Juni 2023 mit Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungszeiten gerechnet werden muss.

### **Bodenschutz/ Gewässer und Grundwasserschutz**

- 3.17 Im Rahmen der Errichtung des Baufelds sowie der notwendigen Zuwegung ist der Auflagehumus mit dem in maximal rund 15 cm Mächtigkeit anstehenden humosen Oberboden soweit wie maschinentechnisch möglich abzuziehen und für eine ggf. mögliche Wiederbegrünung nur temporär in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen) zwischenzulagen.
- 3.18 Die Bodenflächen sind stoffundurchlässig (dicht) auszubilden. In den Windenergieanlagen muss das Volumen an wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten werden können, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (Auffangraum oder Auffangwanne einrichten).

- 3.19 Die Anlagen sind zu überwachen, entweder mittels selbstständiger Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte oder durch regelmäßige Kontrollgänge mit Aufzeichnungen der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb.
- 3.20 Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten auf die Gefahren am Standort beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- 3.21 Die bei Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Altöle und ölhaltige Lappen sind als gefährliche Abfälle unter den jeweils geltenden Abfallschlüsselnummern zu entsorgen.
- 3.22 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung des Bodens bzw. des Untergrundes durch wassergefährdende Stoffe bzw. Flüssigkeiten eintreten können. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass ein Eintrag von schädlichen Stoffen im Grundwasser nicht zu besorgen ist. Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern können. Beim Baubetrieb sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Öl- und Benzinverlust an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen zu vermeiden.
- 3.23 Es dürfen keine Stoffe (Baustoffe, Anstriche, Bauhilfstoffe, usw.) eingesetzt werden, die eine Verunreinigung des Grundwassers besorgen lassen. Anstriche mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sind verboten.
- 3.24 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des aufgeschlossenen Grundwassers ist untersagt.
- 3.25 Im Rahmen der Bauarbeiten dürfen Oberboden, bindige Deckschichten und Oberflächenbefestigungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß abgetragen werden.
- 3.26 Sämtliche zur Erstellung der Gründung und des Tiefbauteils sowie der Leitungsgräben erforderliche Erdaushubmaßnahmen sind so zu planen und auszuführen, dass diese zeitlich nur so kurz wie erforderlich geöffnet sind. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass auch die Arbeitsbereiche so zügig wie möglich ordnungsgemäß verfüllt werden.



- 3.27 Bei geöffneter Baugrube ist darauf zu achten, dass es infolge Niederschlag zu keinem stehenden Wasser in der Baugrube oder Arbeitsbereichen kommt. Anfallendes Niederschlagswasser ist abzuleiten oder über belebte Bodenschichten zu versickern.
- 3.28 Bei einer Betankung auf wasserdurchlässigen Flächen sind tropfsichere Umfülleinrichtungen mit Überlaufsicherung, die den Füllvorgang automatisch unterbricht, zu verwenden. Als zusätzliche Vorsorgemaßnahme ist beim Tankvorgang eine flüssigkeitsdichte Auffangwanne unterzustellen.
- 3.29 Für eventuelle Unfälle mit z.B. Betriebs- und Kraftstoffen sind eine Auffangwanne für mindestens 50 l und mindestens 5 Gebinde eines geeigneten Bindemittels auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.30 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und bei Verunreinigung des anstehenden Bodens/Untergrunds durch wassergefährdende Stoffe (z.B. Mineralöle) –sowohl im Zuge der Bauarbeiten als auch beim Betrieb der Anlage - sind unverzüglich das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie die Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
- 3.31 Baustellentoiletten dürfen für die Dauer der Bauzeit nur dann erstellt werden, wenn diese mit ausreichend bemessenen und wasserdichten Auffangbehältern versehen sind, in welchen sämtliche anfallenden Fäkalien gesammelt werden. Der Inhalt des Auffangbehälters ist bei Bedarf ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Verbringen auf eine zentrale mechanisch-biologische Sammelkläranlage).

### **Baurecht**

- 3.32 Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist die Vorlage folgender Unterlagen bei der Baurechtsbehörde:
- die geprüften bautechnischen Nachweise/ Ergebnisse der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO
  - bautechnischen Nachweise und Prüfung derselben durch die Baurechtsbehörde
- 3.33 Vor Baubeginn muss der Standort der baulichen Anlage auf dem Grundstück sowie Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens nach Maßgabe der genehmigten Bauvorlagen festgelegt werden. Diese Festlegung ist durch einen Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 LBOVVO vorzunehmen.

Ein Nachweis des Sachverständigen darüber, dass die Grundflächen, Abstände und Höhenlagen der baulichen Anlage entsprechend der Baugenehmigung eingehalten sind, sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Baurechtsbehörde **vor Baubeginn** vorzulegen.

- 3.34 Das Bauvorhaben bedarf der Bautechnischen Prüfung gem. § 17 Abs. 1 LBOVVO, welche die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht umfasst. **Die geprüften** bautechnischen Nachweise sind u. a. Voraussetzung für die Baufreigabe (§ 17 Abs. 3 LBOVVO und § 59 Abs. 1 LBO i.V.m. § 16 a LBOVVO).

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO ist eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 BauPrüfVO. Das gilt auch für Windenergieanlagen mit Typenprüfungen nach § 68 LBO (gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen DIBt).

- 3.35 Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Typenprüfung ENERCON E-115 EP 3 E3-HST-149-FB-C-01 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise bzw. Anmerkungen sind zu beachten. Insbesondere sind die Windenergieanlagen mit einem System zur Erkennung von Eisansatz einschließlich der daraus folgenden Abschaltung zu Verhinderung von Eiswurf auszustatten.

- 3.36 Hinsichtlich der Gefährdung durch Eisabfall ist auf den Wegen E1.7, E1.8, E2.8, E2.8n, E3.8, E1.9, E2.9, E2.9n, E2.10 und E3.10 durch das Aufstellen von Schildern vor Eisfall zu warnen („Benutzung auf eigene Gefahr“). Der Abstand zur WEA sollte ca. 100 m betragen.

Für den Weg E1.10n müssen mittels Wegsperrungen und Warnschildern Fußgänger bei Eisfallbedingungen auf dem Wegesystem derart geleitet werden, dass sie nicht auf dem Weg E1.10n an der WEA10 vorbeikommen.

Dies kann durch einen der folgenden Punkte realisiert werden:

- Absperrung des Weges mittels Schranke zu Zeiten mit Eisfallpotential oder als gleichwertige Maßnahme
- Aufstellen einer Beschilderung mit einer an das Eisansatzerkennungssystem gekoppelten Warnleuchte/Lichtzeichen, das von Durchgang bei Eisfallbedingungen dringend abrät.

- 3.37 Bei den Kranstellflächen und dem Aufstellungsorten der betrachteten WEA gibt es eine größere freie Fläche, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von

Passanten bewusst benutzt wird, um in die Nähe der WEA zu gelangen. Hinsichtlich der Zuwegungen bzw. Stichwege, Kranstellflächen und Aufstellungsorte der WEA wird somit ein gewollter Aufenthalt eines Fußgängers im Gefahrenbereich unterstellt. Dieses Risiko muss generell durch geeignete Maßnahmen beherrscht werden. Bei Eisfallbedingungen besteht in diesem Fall bereits bei einmaligem Vorkommen ein hohes Risiko.

Daher wird empfohlen, mindestens eine der folgenden gleichwertigen Maßnahmen umzusetzen:

- Anbringen einer Umzäunung, mittels derer die Kranstellfläche großzügig abgesichert ist
- Anbringen eines Schildes mit einer an das Eisansatzerkennungssystem gekoppelten Warnleuchte/Lichtzeichen, das von Durchgang bei Eisfallbedingungen dringend abrät
- Großzügige Abschränkung aller Zuwegungen zur Kranstellfläche, mit einem eindeutigen Warn- oder Verbotsschild, um ein Betreten des Gefährdungsbereichs zu vermeiden.

Durch Realisierung mindestens einer der drei Maßnahmen lässt sich das Risiko ausreichend reduzieren. Diese Maßnahmenempfehlung gilt für die Objekte W1.7, W2.7, W1.8, W2.8, W1.9, W2.9, W1.10 und W2.10.

- 3.38 Im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis sind vor Inbetriebnahme der Anlage Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14095 mit dem Standort und der Zufahrt zu den Windenergieanlagen anzufertigen und den örtlichen Feuerwehren sowie (digital) der integrierten Leitstelle zur Verfügung zu stellen.
- 3.39 Die Windenergieanlagen sind jeweils nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch). Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagetagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.40 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass bei einem Betreiberwechsel auf einen hinsichtlich der Sicherungsleistung nicht begünstigten Betreiber (Betreiber, welche nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind) zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB der **neue Betreiber**

- a) vor dem Vollzug des Betreiberwechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden und
- b) gleichzeitig mit der Anzeige des Betreiberwechsels eine auf ihn ausgestellte Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 630.000 leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt und
- c) die Höhe der Rückbaukosten im Abstand von jeweils 8 Jahren entsprechend der Kostenentwicklung im Baubereich durch den Erbauer der Anlage oder einem entsprechend Sachkundigen neu festzustellen und die Bankbürgschaft erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. Das Gutachten zur Feststellung der Höhe der Rückbaukosten sowie die angepasste Bürgschaft sind der Baurechtsbehörde vorzulegen.

3.41 Die ausführenden Firmen sind über die Kulturdenkmale im Nahbereich der Baustelle zu unterrichten und es ist dafür Sorge zu tragen, dass es beim Fällen von Bäumen und der Baustelleneinrichtung zu keinen Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale kommt. Sämtliche Erdarbeiten und Bodeneingriffe (evtl. Oberbodenabträge, Aushubarbeiten für Fundamente, Schächte, Leitungen etc.) müssen vom Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 bzw. einem von dort ehrenamtlich Beauftragten, überwacht werden. Die Termine für die jeweiligen Erdarbeiten sind dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Abteilung 8, Referat 84.2 (Archäologische Denkmalpflege)  
Berliner Straße 12  
73728 Esslingen

Sollten im Rahmen der Erdbaumaßnahmen archäologisch relevante Befunde zutage treten, so muss ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen eine sachgerechte Bergung und Dokumentation eingeplant werden, währenddessen das Bauvorhaben nicht weitergeführt werden kann.

### **Luftsicherheitskennzeichnung**

3.42 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.09.2020)“ anzubringen.

- 3.43 Die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist **vor Inbetriebnahme** zu veranlassen, indem
- mind. 6 Wochen **vor** Baubeginn das Datum des Baubeginns und
  - spätestens 4 Wochen **nach** Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- 3.44 Die Meldung der endgültigen Daten umfasst folgende Details:
- a. DFS-Bearbeitungsnummer
  - b. Name des Standortes
  - c. Art des Luftfahrthindernisses
  - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 3.45 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.46 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.47 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. Die Zulässigkeit der Maßnahmen ist mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abzuklären.

3.48 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

3.49 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m über Grund erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Bei Anlagen mit dieser maximalen Höhe über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.50 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.51 Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9 zu erfolgen.

3.52 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung der BNK ist erst möglich, wenn dies dem Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 angezeigt wurde und folgende zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2.

- 3.53 Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.  
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.54 Die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtung der Windenergieanlagen sind mit den Blinkfrequenzen umliegenden Windenergieanlagen zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 3.55 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
- 3.56 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.57 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Es muss sichergestellt sein, dass der Betreiber bei Ausfall des Feuers eine automatische Meldung erhält.
- 3.58 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.  
Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.59 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der

Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 3.60 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 3.61 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.62 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.63 Der Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben.
- 3.64 Sofern eine Tages- oder Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer erfolgt, ist diese so abzuschirmen, dass bei einem Winkel von mehr als 5° unterhalb der Horizontalen nicht mehr als 5 % der Nennlichtstärke abgestrahlt wird.
- Die Nennlichtstärke ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern.

### **Forst**

- 3.65 Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat:
- alle weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Gestattungen für die Realisierung des Vorhabens (ausgenommen: eventuell erforderliche Genehmigungen im Zuge der Bauausführung)
  - rechtliche Sicherung der in der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten forstrechtlichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (forstrechtlicher Ausgleich). Für die im Privatwald geplanten Maßnahmen CEF 1a bis 1d ist eine dingliche Sicherung durch Eintrag ins Grundbuch notwendig.



- Sicherung von Überfahrtsrechten für Waldwege zum Transport sowie Bau und Betrieb sowie ggf. Rückbau der Anlagen
  - Hiervon ausgenommen sind Flächen, deren Rodung im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugestimmt wurde.
- 3.66 Die forstrechtliche Umwandelungsgenehmigung erlischt, wenn mit der Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung begonnen wurde.
- 3.67 Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern.
- 3.68 Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies muss ebenso wie Bau und Betrieb des Windenergievorhabens unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen.
- 3.69 Waldflächen außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden.
- 3.70 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen verursachen.
- 3.71 Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben.
- 3.72 Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen.

Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	Flst. Nr.	Gmkg. / Waldort	Arbeitsfläche	
<p><b>Habitatpflegemaßnahmen Auerhuhn Oberwolfach</b></p> <p>Schaffung folgender Bestände: auf mindestens 30 % der Flächen müssen die Bestände aufgelichtet werden.</p> <p>Auf maximal 30 % der Fläche dürfen dichte Strukturen wie Dickungen, gedrängte Stangenhölzer, hohe und dichte Verjüngung unter Schirm vorhanden sein.</p> <p>Auf mindestens 66 % der Fläche einen Deckungsgrad der Bodenvegetation (nicht Verjüngung) von &gt; 40 % und mit durchschnittlichen Höhen von &gt;20 cm und maximal 40 cm notwendig.</p> <p>2 Teilflächen</p> <p style="padding-left: 40px;">⇒ 1</p> <p style="padding-left: 40px;">⇒ 4</p>			<p>Σ 6,93 ha</p>	
	790	Oberwolfach	0,74 ha	
	789	Oberwolfach	0,59 ha	

<p><b>Habitatpfllegemaßnahmen Auerhuhn Oberharmersbach</b></p> <p>Schaffung folgender Bestände: auf mindestens 30 % der Flächen müssen die Bestände aufgelichtet werden.</p> <p>Auf maximal 30 % der Fläche dürfen dichte Strukturen wie Dickungen, gedrängte Stangenhölzer, hohe und dichte Verjüngung unter Schirm vorhanden sein.</p> <p>Auf mindestens 66 % der Fläche einen Deckungsgrad der Bodenvegetation (nicht Verjüngung) von &gt; 40 % und mit durchschnittlichen Höhen von &gt;20 cm und maximal 40 cm notwendig.</p> <p>5 Teilflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ 1</li> <li>⇒ 2</li> <li>⇒ 3</li> <li>⇒ 4</li> <li>⇒ 6</li> </ul>	<p>790</p> <p>789</p>	<p>Oberharmers- bach</p>	<p>1,645 ha</p> <p>0,96 ha</p> <p>1,025 ha</p> <p>0,501 ha</p>	
---	-----------------------	------------------------------	--	--

<b>CEF-Maßnahmen</b>				
Ausgleichsfläche für den Verlust von Nahrungshabitaten von Fledermäusen.				
4 Teilflächen				
⇒ 1a	628	Mühlenbach	6.985	m <sup>2</sup>
⇒ 1b	605	Mühlenbach	314	m <sup>2</sup>
⇒ 1c	1200	Gutach	7.015	m <sup>2</sup>
⇒ 1d	1200	Gutach	400	m <sup>2</sup>
Fläche 1a: Entfernung des Unterwuchses, Auszug Nadelholz zugunsten des Laubholzes.				
Fläche 1b: Anlage von einem Gewässer mit 20 m Durchmesser und mind. 1 m Tiefe.				
Fläche 1c: Auszug Nadelholz zugunsten des Laubholzes, Entwicklung eines gestuften Waldrandes.				
Fläche 1d: Anlage von zwei Gehölzinseln.				

Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf den o.g. Flächen nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist der Antragsteller verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der höheren Forstbehörde zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

- 3.73 Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten. Sie wird auf die Dauer der Bauphase – maximal 3 Jahre ab Beginn der Waldumwandlung – begrenzt.

Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten Waldumwandelungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe bei der höheren Forstbehörde beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.

3.74 Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungskonzept in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Rekultivierung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik – die heutigen Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „*Forstliche Rekultivierung*“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9)
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.
- Nach ordnungsgemäßer Rekultivierung des Standorts erfolgt die Wiederbewaldung der Fläche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Die Bäume müssen vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Dieser Zustand ist schnellstmöglich zu erreichen, spätestens jedoch nach 5 Jahren ab Aufgabe der anderweitigen Nutzung.
- Als Wiederbewaldungsziel ist ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald anzustreben. Ein Laubbaumanteil von mindestens 40% ist sicherzustellen.
- Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands gesicherte Kultur in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. nachzubessern.
- Bis zum Erreichen des Zustands gesicherte Kultur sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

- 3.75 Die auflagentreue Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.76 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

### **Natur- und Artenschutz**

- 3.77 Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind in das Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg einzupflegen. Dafür sind elektronische Vordrucke zu verwenden. Die Eintragung ist der Unteren Naturschutzbehörde bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Genehmigung nachzuweisen.

### **Lebensstätten im FFH-Gebiet**

- 3.78 Baumfällungen, Mäharbeiten sowie jegliche weiteren Eingriffe in die Vegetation und den Boden innerhalb des FFH-Gebietes sind zu unterlassen. Auch Totholz und Baumstümpfe dürfen nicht entfernt werden.
- 3.79 Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub, dürfen nicht innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes eingerichtet werden.

### **Auerhuhn**

- 3.80 Die in den Fachbeiträgen
- „Erweiterung Windpark Prechtaler Schanze; Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Landkreis Ortenaukreis; Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7915-441 Mittlerer Schwarzwald sowie das FFH-Gebiet 7914-341 Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“, von Bioplan, Bühl, 24. April 2024,
  - „Vorläufiges Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen im Privatwald Hr. Wöhrle“ vom Auerhuhn im Schwarzwald e.V., März 2024
  - „Vorläufiges Konzept für Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen in der Kommune Hornberg“ vom Auerhuhn im Schwarzwald e.V., März 2024

dargestellte Schadensbegrenzungsmaßnahme hinsichtlich des Auerhuhns ist zwingend vorgezogen umzusetzen.

Die Umsetzung hat auf Teilflächen der Grundstücke FIST. Nr. 267 der Gemarkung Hausach-Einbach, FIST. Nr. 938 der Gemarkung Gutach und FIST. Nr. 909 der Gemarkung Hornberg zu erfolgen.

Die Teilflächen zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Auerhuhn ist in den Antragsunterlagen in der Anlage zum LBP „Windenergieanlagen Prechtaler Schanze; Maßnahmenplan - Extern“ von Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg vom März 2024 dargestellt.

- 
- 3.81 Für die Ausführung, Überwachung, Koordinierung und Dokumentation der Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Auerhuhn ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.
- 3.82 Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist vor Beginn der Baufelddräumung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- 3.83 Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist außerhalb der sensiblen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit der Auerhühner, also zwischen dem 15. Juli und dem 1. Dezember, durchzuführen.
- 3.84 Die Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuweisen.
- 3.85 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für die Grundstücke FIST. Grundstücke FIST. Nr. 267 der Gemarkung Hausach-Einbach zu erfolgen.
- 3.86 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für die Grundstücke FIST. Nr. 909 der Gemarkung Hornberg zu erfolgen oder es ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahme zwischen dem Antragsteller und der Stadt als Grundstückseigentümerin vorzulegen.

### ***Fichtenkreuzschnabel***

3.87 Zehn bis 14 Tage vor Beginn der Baufeldräumung ist eine Kontrolle zur Überprüfung möglicher Vorkommen im Eingriffsbereich durchzuführen. Wenn keine Nachweise oder revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden, ist die Kontrolle fünf bis zehn Tage später zu wiederholen.

- a) Wenn nach zwei der o.g. Kontrollen keine Nachweise oder revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden, kann das Vorhaben entsprechend der Planung umgesetzt werden.
- b) Wenn bei einer der beiden o.g. Kontrollen Nachweise oder revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden, ist bei einem weiteren Termin das Vorkommen durch gezielte Beobachtungen einzugrenzen. Sollte das Vorkommen im Bereich geplanter Baumfällungen liegen, muss diese Maßnahme zeitlich bis nach der Brut- und Aufzuchtzeit verschoben werden. An anderer Stelle kann die Planumsetzung fortgeführt werden.

3.88 Für die Kontrollen ist ein sachverständiger Ornithologe zu beauftragen.

### ***Vögel allgemein***

#### ***CEF-Maßnahme***

- 3.89 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft wird die in den Fachbeiträgen
- „Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze, Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Teil I: Tier- und Pflanzenarten außer Säugetiere“ von Bioplan Bühl vom Juni 2023,
  - „Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Aktualisierung des Maßnahmenkonzeptes“ von Bioplan Bühl vom 4. März 2024
  - „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Windenergieanlagen „Prechtaler Schanze“ – mit den Standorten „Farrenberg“, „Büchereck“ und „Hornisloch“ Hausach, Mühlenbach, Elzach und Gutach - Ortenaukreis – Landschaftspflegerischer Begleitplan“ der Gaede und Gilcher Partnergesellschaft vom März 2024



dargestellte „CEF 2 - Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ hinsichtlich der Avifauna auf Teilflächen der Grundstücke FlSt. Nrn. 628 der Gemarkung Oberharmersbach und FlSt. Nr. 1200 der Gemarkung Gutach festgesetzt.

Die Teilflächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahme hinsichtlich der Avifauna sind in den Antragunterlagen in dem Fachbeitrag „Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Aktualisierung des Maßnahmenkonzeptes“ von Bioplan Bühl vom 4. März 2024 dargestellt.

### ***Nebenbestimmung zur CEF-Maßnahme Vögel allgemein***

- 3.90 Für die Ausführung, Überwachung, Koordinierung und Dokumentation der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Avifauna ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.
- 3.91 Die Standorte der Nistkästen sind rechtzeitig (mind. eine Woche) vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 3.92 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Beginn der Baufeldräumung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- 3.93 Die ausgebrachten Nistkästen sind in Form eines Monitorings jährlich über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen und zu dokumentieren.
- 3.94 Die Ergebnisse des Monitorings sind fachgerecht zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.
- 3.95 Die Nistkästen sind für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung außerhalb der Brutzeit jährlich zu reinigen. Defekte Kästen sind hierbei auszutauschen.
- 3.96 Maßnahmen in den CEF-Flächen (Eingriffe in Gehölze) dürfen bei relevanten Höhlen- oder Spaltenbäumen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
- 3.97 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten

des Antragstellers für die Grundstücke F1St. Nr. 628 der Gemarkung Oberharmersbach und F1St. Nr. 1200 der Gemarkung Gutach zu erfolgen.

### ***Nebenbestimmung Vögel allgemein***

3.98 Baum- und Gehölzfällungen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln durchzuführen (d. h. von 1. Oktober bis 28./29. Februar). Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, hat kurz vor den Fällarbeiten durch einen sachverständigen Ornithologen eine Begutachtung der Gehölze zu erfolgen. Sollten besetzte Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Kommt der Ornithologe zur Einschätzung, dass die Fällarbeiten in der Fortpflanzungszeit fortgesetzt werden können, ist die untere Naturschutzbehörde zu unterrichten, welche den zusätzlichen Zeitraum für die Fällarbeiten freigeben kann.

3.99 Das Schnittgut ist vor der Brutzeit zu entfernen (d.h. vor 1. März).

3.100 Die ökologische Baubegleitung hat durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ein Ansiedeln von Vogelarten im Baufeld verhindert wird.

3.101 Bautätigkeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (d. h. von 1. Juli bis 28./29. Februar).

3.102 Die Flächen im Mastfußbereich, die nicht wieder aufgeforstet werden können, sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung für Greifvögel und Eulen unattraktiv zu gestalten (z. B. durch Unterlassen einer regelmäßigen Mahd oder Bepflanzung mit schnellwachsenden Gehölzen).

3.103 Baustelleneinrichtungen sind nur an Stellen zu errichten, die bereits in den vorübergehenden bzw. dauerhaften Flächenverlustbereichen liegen (Flächen der temporären und dauerhaften Waldumwandlung).

3.104 Der Mastfuß ist gemäß den Antragsunterlagen bis Baumwipfelhöhe in Grün- und Grautönen zu streichen.

3.105 Aufgrund eines möglichen nächtlichen Vogelzuges ist die Blitzfrequenz des Blinklichtes auf das niedrigst mögliche Maß zu beschränken. Alternativ ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zu installieren.

## **Fledermäuse**

### **CEF - Maßnahmen**

- 3.106 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden die in den Fachbeiträgen
- „Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze, Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Teil II: Säugetiere insbesondere Fledermäuse“ von Bioplan Bühl vom Juni 2023,
  - *„Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Aktualisierung des Maßnahmenkonzeptes“* von Bioplan Bühl vom 4. März 2024
  - *„Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Windenergieanlagen „Prechtaler Schanze“ – mit den Standorten „Farrenberg“, „Büchereck“ und „Hornisloch“ Hausach, Mühlenbach, Elzach und Gutach - Ortenaukreis – Landschaftspflegerischer Begleitplan“* der Gaede und Gilcher Partnergesellschaft vom März 2024 dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:
    - Ausgleichsmaßnahme „CEF 1 – Ausgleichsflächen“ hinsichtlich der Fledermausarten auf Teilflächen der Grundstücke FIST. Nr. 628 Gemarkung Oberharmersbach und FIST. Nrn. 1195, 1197 und 1200 der Gemarkung Gutach
    - Ausgleichsmaßnahme „CEF 2 – Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ hinsichtlich der Fledermausarten auf Teilflächen der Grundstücke FIST. Nr. 628 Gemarkung Oberharmersbach und FIST. Nr. 1200 der Gemarkung Gutach.
    - Ausgleichsmaßnahmen „CEF 3 – Winterquartiere für Fledermäuse“ hinsichtlich der Fledermausarten auf Teilflächen der Grundstücke FIST. Nrn. 471 und 473 der Gemarkung Elzach-Prechtal.

Die Teilflächen zur Umsetzung der genannten CEF-Maßnahmen für die Fledermäuse sind in den Antragunterlagen in dem Fachbeitrag *„Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Aktualisierung des Maßnahmenkonzeptes“* von Bioplan Bühl vom 4. März 2024 dargestellt. Die genannten Fachbeiträge sind Bestandteil dieser Entscheidung.

## **Nebenbestimmungen zu CEF - Maßnahmen**

- 3.107 Für die Ausführung, Überwachung, Koordinierung und Dokumentation der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 1, CEF 2 und CEF 3 für die Fledermäuse ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft mit Kenntnissen der Artengruppe Fledermäuse zu beauftragen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.
- 3.108 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Beginn der Baufeldräumung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

### **CEF 1**

- 3.109 Maßnahmen in den CEF-Flächen (Eingriffe in Gehölze) dürfen bei fledermausrelevanten Höhlen- oder Spaltenbäumen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
- 3.110 Die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen ist in Form eines Monitorings im ersten, zweiten und fünften Betriebsjahr mittels Netzfänger und akustischen Untersuchungen zu überprüfen und zu dokumentieren. Vor Anlage der Ausgleichsflächen ist mit den genannten Methoden eine Nullerfassung durchzuführen.
- 3.111 Die Ergebnisse des Monitorings sind fachgerecht zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.
- 3.112 Die angelegten Gewässer sind für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jährlich zu überprüfen. Sollte Wasser versickern, sind Ausbesserungen vorzunehmen.
- 3.113 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für die Grundstücke F1St. Nr. 628 Gemarkung Oberharmersbach und F1St. Nrn. 1195, 1197 und 1200 der Gemarkung Gutach zu erfolgen.

### **CEF 2**

- 3.114 Die ausgebrachten Nistkästen für die CEF 2- Maßnahme sind in Form eines Monitorings jährlich über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen und zu dokumentieren.

- 3.115 Die Ergebnisse des Monitorings sind fachgerecht zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.
- 3.116 Die Nistkästen sind für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jährlich zu reinigen. Defekte Kästen sind hierbei auszutauschen.
- 3.117 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 2 hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für die Grundstücke F1St. Nr. 628 der Gemarkung Oberharmersbach und F1St. Nr. 1200 der Gemarkung Gutach zu erfolgen.

### **CEF 3**

- 3.118 Die Maßnahmen für die CEF 3-Maßnahme zur Herstellung der Winterquartiere sind bis zum 30. September abzuschließen.
- 3.119 Die Winterquartiere sind in Form eines Monitorings zwei Mal jährlich über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen und zu dokumentieren.
- 3.120 Die Ergebnisse des Monitorings sind fachgerecht zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.
- 3.121 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 3 hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für die Grundstücke F1St. Nrn. 471 und 473 der Gemarkung Elzach-Prechtal zu erfolgen.

### **Nebenbestimmungen zum Schutz der Fledermäuse**

- 3.122 Die WEA 9 ist während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und Temperaturen von mindestens 10° C in Gondelhöhe wie folgt abzuschalten:
- vom 1. April bis 31. August zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und
  - vom 1. September bis 31. Oktober zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang.

- 3.123 In den ersten zwei Betriebsjahren ist mindestens im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eine akustische Messung der Fledermausaktivitäten mit Erfassung der Windgeschwindigkeit und Temperatur („Gondelmonitoring“, gemäß LUBW 2014) im Bereich der WEA 9-Gondel mittels erprobter Technik durchzuführen.
- 3.124 Die Erfassungsgeräte sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und vor Frostschäden zu schützen. Die Mikrofone sind jährlich durch Fachleute zu kalibrieren.
- 3.125 Auf Grundlage der ermittelten Fledermausaktivitäten kann nach dem ersten Betriebsjahr ein Abschaltalgorithmus entwickelt werden, der bereits im zweiten Jahr, nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, zur Anwendung kommen kann. Eine Anpassung des Betriebsalgorithmus bleibt vorbehalten.
- 3.126 Der angewandte Betriebsalgorithmus ist während der Betriebsdauer der Anlage mittels Gondelmonitoring alle zwei Jahre zu überprüfen und die Berichte der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 3.127 Die WEA 8 ist mit dem Betriebsalgorithmus der bestehenden WEA 4 (genehmigt am 12.06.2015, in Betrieb seit 24.06.2016) zu betreiben.
- 3.128 Jede immissionsschutzrechtlich genehmigte oder angeordnete Anpassung des Betriebsalgorithmus an der WEA 4, ist an der WEA 8 ebenfalls umgehend zu implementieren.
- 3.129 Die WEA 10 ist mit dem Betriebsalgorithmus der bestehenden WEA 3 (genehmigt am 24.02.2014, in Betrieb seit 20.10.2015) zu betreiben.
- 3.130 Jede immissionsschutzrechtlich genehmigte oder angeordnete Anpassung des Betriebsalgorithmus an der WEA 3, ist an der WEA 10 ebenfalls umgehend zu implementieren.
- 3.131 Die Einhaltung der unter Ziffer 3.124, 3.129 und 3.130 festgelegten anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen ist der untere Naturschutzbehörde unaufgefordert jährlich (bis zum 01.02. des Folgejahres) durch einen Prüfbericht nachzuweisen. Der Nachweis muss die an der Anlage registrierten und über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte (SCADA - Standard-Format) zu Wind, Temperatur und Rotordrehzahl enthalten. Der Anlagenbetreiber hat den auf Grundlage der Messwerte mit dem Online-Tool „ProBat Inspector“ oder mit einer vergleichbaren Software erstellten Prüfbericht mit zusammenfassenden Grafiken inkl. Bearbeitungsdatei der Rohdaten vorzulegen.

- 3.132 Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baumfällungen erst ab der ersten Frostperiode (mind. drei Frostnächte) jedoch frühestens Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, hat kurz vor den Fällarbeiten durch einen sachverständigen Fledermauskundler eine Begutachtung der Gehölze zu erfolgen. Sollte ein Verdacht auf Nutzung gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.
- 3.133 Nächtliche Bautätigkeiten in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse sind zu unterlassen (d.h. von 1. Mai bis 30. September). Bauarbeiten dürfen in diesem Zeitraum nur zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden.
- 3.134 Falls eine Beleuchtung der Anlage aus Sicherheitsgründen notwendig ist, ist diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem sind Leuchtmittel einzusetzen, die eine Anlockung von Insekten weitestgehend minimieren.
- 3.135 Die o.g. Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.

### **Haselmaus CEF-Maßnahme**

- 3.136 Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft wird die in den Fachbeiträgen
- „Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze, Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Teil II: Säugetiere insbesondere Fledermäuse“ von Bioplan Bühl vom Juni 2023,
  - „Erweiterung des Windparks Prechtaler Schanze Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen, sowie Stadt Hausach und Gemeinden Gutach und Mühlenbach, Ortenaukreis spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Aktualisierung des Maßnahmenkonzeptes“ von Bioplan Bühl vom 4. März 2024
  - „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Windenergieanlagen „Prechtaler Schanze“ – mit den Standorten „Farrenberg“, „Büchereck“ und „Hor-

nisloch“ Hausach, Mühlenbach, Elzach und Gutach - Ortenaukreis – Landschaftspflegerischer Begleitplan“ der Gaede und Gilcher Partnergesellschaft vom März 2024

dargestellte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF 4 - Neuer Lebensraum für die Haselmaus - Steigleskopf“ hinsichtlich der Haselmaus auf einer Teilfläche des Grundstückes FIST. Nr. 249 der Gemarkung Hausach-Einbach (WEA 8), FIST. Nr. 604 der Gemarkung Mühlenbach, FIST. Nr. 967 der Gemarkung Gutach (WEA 9) und FIST. Nr. 1195 der Gemarkung Gutach (WEA 10) festgesetzt.

Die Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Haselmaus ist in den Antragsunterlagen in der Anlage „Windenergieanlagen Prechtaler Schanze; Maßnahmenplan – Umfeld der Anlagenstandorte“ von Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Freiburg vom Juni 2023 dargestellt. Die genannten Fachbeiträge sind Bestandteil dieser Entscheidung.

### **Nebenbestimmungen zur CEF-Maßnahme**

- 3.137 Für die Ausführung, Überwachung, Koordinierung und Dokumentation der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.
- 3.138 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Zuge der Baufeldräumung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen und spätestens bis zum darauffolgenden April abzuschließen.
- 3.139 Die Standorte der Nistkästen sind der unteren Naturschutzbehörde nach der Platzierung mit zu teilen (max. 1. Woche später).
- 3.140 Die Nistkästen sind für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jährlich im Zeitraum von Januar bis März zu reinigen. Defekte Kästen sind hierbei auszutauschen.
- 3.141 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Antragstellers für das Grundstück FIST. Nr. 249 der Gemarkung Hausach-Ein-



bach (WEA 8), FIST. Nr. 604 der Gemarkung Mühlenbach, FIST. Nr. 967 der Gemarkung Gutach (WEA 9) und FIST. Nr. 1195 der Gemarkung Gutach (WEA 10) zu erfolgen.

### **Nebenbestimmungen zum Schutz der Haselmaus**

- 3.142 Die Bereiche, in denen mit überwinternden Haselmäusen zu rechnen ist, sind durch die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten zu kennzeichnen.
- 3.143 Gehölze in den Rodungsbereichen entlang der Zuwegung und der Standorte sind von Dezember bis März ohne schweres Gerät zu fällen, um überwinternde Individuen nicht zu verletzen oder zu töten. Bäume und Sträucher dürfen nur motormanuell beseitigt werden.
- 3.144 Die Räumung der Fläche mit Oberbodenabtrag sowie die Entfernung der Wurzelstöcke dürfen nur außerhalb der Winterschlafzeit durchgeführt werden (d.h. von 1. April bis 30. September).

### **Eingriffe und Kompensationen**

- 3.145 Die im Fachbeitrag „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Windenergieanlagen „Prechtaler Schanze“ – mit den Standorten „Farrenberg“, „Bücher-eck“ und „Hornisloch“ Hausach, Mühlenbach, Elzach und Gutach - Ortenaukreis – Landschaftspflegerischer Begleitplan“ der Gaede und Gilcher Partnergesellschaft vom März 2024 unter Punkt 6 ab Seite 126 genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.
- 3.146 Für die gesamten naturschutzrechtlichen Maßnahmen hat eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Mit der ökologischen Baubegleitung ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Die Person ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.

### **Eingriffsausgleich Landschaftsbild**

- 3.147 Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ wird eine Ersatzzahlung in Höhe von **105.060 EUR** festgesetzt. Diese Summe wird mit Bestandskraft dieser Entscheidung fällig und ist vor Baubeginn an die Bankverbindung der Stiftung Naturschutz Baden-Württemberg zu leisten:

Baden-Württembergische Bank  
IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88  
BIC SOLADEST

Als Verwendungszweck ist anzugeben:  
WEA Prechtal III Ortenaukreis, Landratsamt Ortenaukreis, Genehmigung vom  
26.06.2024 Az: 611/Md/106.11.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Das E-Werk Mittelbaden, Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr beantragt die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs E-115 EP3 E3 auf den Gemarkungen Hausach-Einbach und Gutach, im Bereich der Prechtaler Schanze. Die geplanten Standorte befinden sich auf einem Höhenzug, der vom Farrenkopf im Norden nach Südwesten über das Goldenbühl und den Schorenkopf verläuft und sich von dort weiter nach Süden zieht über die Schanze, das Hundseckle und den Haselberg zur Hirschlachschanze. Das Gebiet ist zum großen Teil bewaldet. Die geplanten Standorte werden von Nord nach Süd als WEA 8 bis WEA 10 bezeichnet. In diesem Bereich stehen schon 6 Windkraftanlagen (Prechtaler Schanze I und Prechtaler Schanze II), die drei geplanten sollen dazwischen gebaut werden.

Südlich der Hirschlachschanze befinden sich Teilflächen des FFH-Gebietes 7914-341 „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“, welche in diesem Teilbereich deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Prechtaler Schanze-Ecklesberg“ sind. Alle drei Anlagen befinden sich im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ sowie in einem Natura 2000-Gebiet und im Naturpark „Südschwarzwald“. Die WEA 9 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Sulzbach, Farrenkopf“, die WEA 8 grenzt unmittelbar daran. Bei dieser Anlage gibt es einen Rotorüberschlag von ca. 20 m in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Für den Bau und den Betrieb dieser Anlagen wurde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von der Schutzgebietsverordnung beantragt.

Die Standorte der WEA 8 liegt in einer Fläche der Auerhuhn-Kategorie „sehr hoher Raumwiderstand – Trittstein“.

In direkter Nähe zu Anlage WEA 10 befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Prechtaler Schanze“ ehemals Weidfeld. Das NSG wird weder vom Bau noch vom Betrieb der Anlage betroffen. In der Nähe dieser Anlage befindet sich ein Wasserschutzgebiet, welches sich

noch im Anerkennungsverfahren befindet (Bürlebauernquellen 4 und 5). Der Standort befindet sich auf der anderen Seite der Wasserscheide, so dass auch dieses Gebiet in keiner Weise betroffen ist.

Die Baugrundstücke der WEA 9 und 10 liegen im Bereich des Kulturdenkmals im Sinn von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) „Barocke Schanze Faulgrund/Büchereck“ sowie der unmittelbar benachbarten „Bunkeranlage aus dem 2. Weltkrieg“ und der „Schanzlinie im Gewann Höchst“. Die WEA 10 befindet sich im rückwärtigen Raum der „barocken Schanze“ und in der Kranstellfläche der WEA 9 befindet sich die „Bunkeranlage aus dem 2. Weltkrieg“.

Die nächstgelegenen bewohnten Gebäude befinden sich in einem Abstand von mehr als 1000 m.

Die drei Windenergieanlagen können sowohl die vorhandene Weginfrastruktur der Bestandsanlagen wie auch die Netzanbindung über die schon errichtete Umspannanlage an das Hochspannungsnetz der NetzeBW nutzen. Die Erschließung über neu auszubauende oder anzulegende Wege und Straßen ist nicht erforderlich. Die Anlieferung erfolgt über die B 33 von Norden kommend bis zur Ortsdurchfahrt Gutach/Schwarzwaldbahn und von dort von Osten kommend über die L 107 zum Parkplatz Büchereck. Ab diesem Parkplatz erfolgt die Anlieferung an den Standort der WEA 10 auf bereits bestehenden Wegen ausschließlich auf dem Gebiet des Ortenaukreises.

Die neu anzulegenden kurzen Zufahrts- und Verbindungswege zu den WEA 8 und 9 befinden sich innerhalb der Anlagenstandorte auf dem Gebiet des Ortenaukreises.

Der Antrag, datiert auf den 30. April 2023, wurde am 28. Juni 2023 beim Landratsamt Ortenaukreis eingereicht. Die Bekanntmachung des Verfahrens erfolgte am 13. Juli 2023. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 21. Juli bis einschließlich 21. August 2023 in den Rathäusern von Gutach, Hausach, Mühlenbach und Elzach sowie dem Landratsamt Ortenaukreis zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 20. September 2023 gingen Einwendungen sowohl von anerkannten Natur- und Umweltvereinigungen als auch von Privatpersonen ein. Diese stellten keine öffentlich zu erörternden Belange dar, so dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Die Einwendungen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und finden Eingang in die Entscheidung, soweit sie verfahrensrechtlich relevant sind.

Mit Schreiben vom 18. März 2024 nahm das E-Werk Mittelbaden den Antrag auf Errichtung und Betrieb der WEA 7 zurück, so dass vorliegend nur die Genehmigungsfähigkeit der WEA 8, 9 und 10 geprüft werden musste.

## II. Rechtliche Würdigung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung § 1 Abs. 3 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Der Antrag bezieht sich auf drei Windenergieanlagen. Aufgrund der schon bestehenden sechs Windkraftanlagen in der näheren Umgebung, die als Vorbelastung mit zu betrachten sind, ist nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin ließ eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen und beantragt gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Verfahren. Den Antragsunterlagen war ein Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beigelegt. Die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 67 BNatSchG wird miterteilt.

Die Genehmigung wurde antragsgemäß auf 30 Jahre befristet, § 12 Abs. 2 BImSchG. Das Jahr der Inbetriebnahme bleibt bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

### Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden den vom Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen zur Stellungnahme zugeleitet.

Träger öffentlicher Belange waren die **Belegenheitsgemeinden Gutach, Hausach, Mühlentbach** sowie das zuständige Baurechtsamt der Stadt Haslach für die Gemeinde Mühlentbach;

beim **Regierungspräsidium Freiburg** die Stabstelle Energiewende, Klimawandel und Windkraft, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Referat 21 - Raumordnungsbehörde sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau;

beim **Regierungspräsidium Stuttgart** das Landesamt für Denkmalpflege und das Referat für Luftverkehr und Luftsicherheit;

beim **Landratsamt Ortenaukreis** die Untere Naturschutzbehörde, das Amt für Waldwirtschaft, das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Baurechtsamt, Abteilung Tourismus, das Amt für Vermessung und Flurneuordnung sowie die Fachtechnik des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht;

beim **Landratsamt Emmendingen** die Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Forstbehörde, Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Baurechtsamt;

**sonstige Stellen** der Regionalverband Südlicher Oberrhein, die Bundesnetzagentur, der Südwestrundfunk, das Präsidium Technik, Logistik Service der Polizei, Referat 32, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stadt Elzach;

nach **§ 3 UmwRG anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände** das BUND-Umweltzentrum Ortenau, BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Landesnaturschutzverband BW e.V., der Naturschutzbund Deutschland Landesverband BW, der Schwarzwaldverein e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald, Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Schwäbischer Albverein e.V., Deutscher Alpenverein.

### **Entscheidungsgrundlagen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gemäß § 6 Abs.1 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Insbesondere kommt es darauf an, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und dem Vorsorge-, Abfallvermeidungs- und Energieeffizienzprinzip Rechnung getragen wird. Nach der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 BImSchG, die Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet, ist aber nicht jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen. Vielmehr müssen solche Risiken mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, unter Würdigung der Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Stellen, wird festgestellt, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Wie nachfolgend ausgeführt wird, sind im Ergebnis bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu befürchten. Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Nebenbestimmungen und Bedingungen Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Auflagen und Bedingungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht entgegen. Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen vor (§ 6 BImSchG).

### **Baurechtliche Belange**

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren von den Baurechtsbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Erschließung der Anlage gesichert ist und öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach**

Die geplante WEA 10 erzeugt einen Rotorüberschlag auf der Gemarkung Prechtal. Der Rotor ragt in einem Segment von 0 bis ca. 12 m in das Ausschlussgebiet des Teilflächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach (GVV) hinein.

Laut Seite 25 der Begründung des Teilflächennutzungsplanes des GVV Elzach vom 24.06.2015 soll der Planungsvorbehalt nur für die Konzentrationszonen im eigenen Gebiet gelten, nach dem Planungswillen des GVV Elzach sollen die Rotoren der innerhalb der Konzentrationszonen liegenden WEAs vom Planvorbehalt ausgenommen werden. Der Grund hierfür ist, dass der Rand einer Konzentrationszone für die Errichtung von WEA sehr interessant sein kann und eine Überschreitung der Grenze durch die Rotoren nicht automatisch zu einem Konflikt mit den benachbarten Gegebenheiten (z.B. fremde Gemarkungsgrenze oder Naturschutzgebiet) führen muss. Dies gilt jedoch nicht für WEA auf Gemarkungen benachbarter Kommunen: „Rotoren von Windkraftanlagen auf Gemarkungen benachbarter Kommunen dürfen zu keiner Überschreitung der Gemeindegrenze führen, sofern der GVV Elzach hier keine Konzentrationszone dargestellt hat.“ Im Bereich des Rotorüberschlags der WEA 10 befindet sich keine ausgewiesene Konzentrationszone.

Aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich kein Zulassungshindernis, weil der Rotor der Windenergieanlage 10 etwa 12 m auf die Gemarkung Prechtal hineinragt. Wegen besonderer Umstände des Einzelfalls kann ausnahmsweise auch ein Rotorüberschlag in eine von einer Konzentrationszone nicht umfasste Fläche zulässig sein. Die Ausschlusswirkung des §

35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur „in der Regel“ ein. Der zur Genehmigung gestellte Standort darf das gesamträumliche Planungskonzept der Gemeinde nicht in Frage stellen; es muss sich um eine so nicht vorhergesehene (atypische) Fallkonstellation handeln. Dies ist vorliegend der Fall. Ist aufgrund der topographischen oder sonstiger Besonderheiten eine Beeinträchtigung der als störepfindlich und schutzwürdig eingestuft Funktionen des betreffenden Landschaftsraums nicht zu befürchten, so widerspricht es der Zielrichtung des Planvorbehalts nicht, das Vorhaben zuzulassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01, BVerWGE 117, 287, juris Rn. 49). Für eine Atypik spricht - vergleichbar der Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO - dass nur ein kleiner Teil des Rotors außerhalb der Konzentrationszone liegt und die Überschreitung der Planungsgrenzen damit nur geringfügig ist. Mit dem Ereignis ist auch nur in seltenen Fällen zu rechnen.

In der Folge des Rotorüberschlags kommt es nicht zu einer relevanten Annäherung der Windenergieanlage an bewohnte Gebiete oder ein besonders geschütztes Gebiet, auch sind keine anderweitigen Kriterien (optisch bedrängende Wirkung, Schutzanforderungen betreffend die Vermeidung von Schatten- und Eiswurf) durch die marginale Verlagerung berührt - die Rotoren mit einem Durchmesser von 115,71 m ragen maximal 12 m in den nicht ausgewiesenen Bereich hinein. Eine Konfliktsituation durch die Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen ist im konkreten Fall nicht zu erwarten. Die in der Begründung definierte Ausnahme vom Planvorbehalt kann daher im konkreten Fall auf die WEA 10 auf Gemarkung der benachbarten Kommune zugelassen werden.

### **Rückbauverpflichtung**

§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB macht die Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5 BauGB vom Erlass von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Pflicht zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung abhängig. Die Behörde wird gleichzeitig dazu ermächtigt, diese Rückbauverpflichtung durch Baulast oder auf andere Weise sicherzustellen. Die Regelung in Nebenbestimmung Nr. 3.40 sichert das Liquiditätsrisiko für die Rückbauverpflichtung ab.

### **Raumordnerische Belange**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten

oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg stellt der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept dar. Mit seinem Planziel 5.1.2 legt der LEP als Bestandteil zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes sog. überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest, die nach den Planzielen 5.1.2.1 ff. LEP zu schützen und zu erhalten sind. Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume werden konkretisiert und ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche. Diese sind nach Plansatz (PS) 5.1.3 LEP zu schützen und zu erhalten. Neben den Zielen des LEP sind die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes zu beachten. Das Vorhaben sieht die Errichtung und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen vor. Diese befinden sich im Geltungsbereich des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf der Gemarkung Gutach, Hausach und Mühlenbach. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in keinem durch LEP festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (vgl. PS 5.1.2). Aus dem gesamtfortgeschriebenen Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand 2019) sowie aus der Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ des Regionalplans des Regionalverbands Südlicher Oberrhein ergeben sich für diesen Standort ebenso keine entgegenstehenden Ausweisungen.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen in keinem der im Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplans dargestellten Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen. Dies steht der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen unter raumordnerischen Aspekten nicht entgegen. Da nach § 11 Abs. 7 S. 1 HS. 2 Landesplanungsgesetz BW im Regionalplan Gebiete für Standorte regionalbedeutender Windenergieanlagen nur als Vorranggebiete festgelegt werden können, entfällt für die Fläche außerhalb festgelegter Vorranggebiete die Ausschlusswirkung für Standorte regionalbedeutender Windenergieanlagen.

Darüber hinaus entspricht das geplante Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Nach dem Grundsatz in PS 4.2.5 des LEP 2002 sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien soll zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden. Nach dem Grundsatz 1.2.6 des Regionalplans des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sollen zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit,



des Naturhaushalts sowie zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion von Luftschadstoffen sowie zur Nutzung regenerativer Energien fortgeführt und ausgebaut werden. Nach dem Grundsatz 4.2.0 Abs. 1 sollen in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden.

### **Windhöffigkeit- Wirtschaftlichkeit**

Mit einer Nennleistung von 12,6 MW (4,2 MW pro Anlage) trägt das Vorhaben zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Entscheidenden Einfluss auf die Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen hat dabei die Windhöffigkeit. Je höher die Windhöffigkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die für die Errichtung der Anlage sprechenden Belange einer nachhaltigen Energieerzeugung und die damit verbundenen Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zu den widerstrebenden Belangen. Als entscheidende Bemessungsgröße für die Windhöffigkeit, also die Eignung eines Standortes zur Windenergienutzung, kann auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund abgestellt werden. Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m<sup>2</sup> zu Grunde zu legen. Zu berücksichtigen ist bei diesem Orientierungswert jedoch, dass sich seit 2019 aufgrund des zwischenzeitlichen technischen Fortschritts mittlerweile auch Standorte ab 190 W/m<sup>2</sup> sowohl für einen wirtschaftlichen als auch energieertragreichen Betrieb eignen können, sodass nunmehr auch diese Bereiche grundsätzlich als ausreichend windhöffig anzusehen sind. An den konkret geplanten Standorten liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte zwischen 390-490 W/m<sup>2</sup> und damit weit über dem empfohlenen Orientierungswert von 215 W/m<sup>2</sup>. Der geplante Windpark verfügt demnach über sehr geeignete Windbedingungen. Bekräftigt wird der Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Klimaschutzziele durch die erwartete Reduktion der Treibhausgasemissionen. Für die Windenergieanlage wird laut Projektbeschreibung unter Berücksichtigung des vorgelegten Ertragsgutachtens ein Jahresertrag zwischen 7.100 und 8.500 MWh je Anlage prognostiziert.

### **Luftverkehrsrechtliche Belange**

Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs.1 LuftVG liegt vor. Prüfungsmaßstab, ob eine Zustimmung erteilt werden kann, ist die Beurteilung, ob durch das Vorhaben eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die Allgemeinheit begründet oder eine bereits

vorhandene Gefahr verstärkt wird. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte ist von einer Gefährdung des Luftverkehrs hier nicht auszugehen.

## **Forst**

Die forstrechtlichen Eingriffe werden unter dem Aspekt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 und einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG beurteilt. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der langfristigen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dies liegt gemäß § 22 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
- Die geplante Waldumwandlung ist mit einer Durchschnittsgröße von ca. 0,37 ha dauerhafter und ca. 0,32 ha temporärer Waldinanspruchnahme je Standort als vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Das gilt besonders für das eher überdurchschnittlich bewaldete Gebiet der Gemeinden Gutach, Hausach und Mühlenbach.
- Durch die Standortwahl, eine möglichst geringe Rodungsfläche sowie weitere geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Durch die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen kann die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

So sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Ergänzend werden die mit der dauerhaften Umwandlung der Waldflächen einhergehenden Waldfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen forstrechtlich ausgeglichen. Letzteres gilt besonders auch im Hinblick auf die dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen.

Die diesbezüglich vorgeschlagene forstrechtliche Ausgleichskonzeption ist aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.

## **Naturschutzrechtliche Belange**

### **Landschaftsschutzgebiet**

Die Befreiung von den Verboten der § 2 Abs. 1 und des § 4 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landratsamts Wolfach vom 12. Juni 1956 „Sulzbach, Farrenkopf“ (LSG-VO) wird erteilt.

Das LSG zeichnet sich durch eine heterogene Landnutzung aus. Es umfasst den Höhenrücken zwischen Büchereck und Farrenkopf sowie die umgebenden Täler. Hierbei handelt es sich um eine charakteristische Landschaft des Schwarzwaldes mit größtenteils bewaldeten Hochlagen sowie Tallagen mit Grünlandnutzung. Die WEA 9 soll innerhalb des Landschaftsschutzgebietes errichtet werden. Bei der WEA 8 gibt es einen Rotorüberschlag von ca. 20 m in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Die WEA 10 liegt außerhalb des Schutzgebietes. Der Bau und Betrieb der beantragten WEA 8 und WEA 9 ist geeignet, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen und das Landschaftsbild zu verunstalten. Nach § 2 Abs.2 der LSG-VO ist es verboten, innerhalb des Gebiets Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Nach § 4 Abs. 2 LSG-VO ist es untersagt, Bauten aller Art zu errichten, und zwar auch solche, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen; Ausichts- oder andere Gerüste oder Masten zu errichten.

Nach § 4 LSG-VO können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 LSG-VO in besonderen Fällen bewilligt werden. Die Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 4 der LSG-VO „Sulzbach, Farrenkopf“ von den Vorschriften des § 2 kommt nur in besonderen Fällen in Betracht. Für Windenergieanlagen, die innerhalb eines LSG, jedoch außerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse, errichtet werden sollen, wurden mit dem § 26 Abs. 3 BNatSchG die Voraussetzungen für einen besonderen Fall geschaffen. Für die beantragten WEA 8 und WEA 9 ist der § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht anwendbar, da sich die Standorte im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ befinden.

Die Befreiung ergeht daher gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG). Nach dieser Vorschrift kann auf Antrag von den Geboten und Verboten nach dem Naturschutzrecht der Länder eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Befreiung liegen vor. Nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessen ist die Befreiung von den Verboten der Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Sulzbach, Farrenkopf“ verhältnismäßig.

#### Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Die Zustimmung zur Errichtung und Betrieb der drei Windenergieanlagen wird gemäß § 4 abs. 4 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord« (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) vom 16. Dezember 2003 (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums

Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 7. Januar 2021 (Naturpark-VO) wird erteilt.

Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Naturpark-VO befindet sich das Vorhaben im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord und damit im Geltungsbereich der Naturpark-Verordnung. Nach § 4 Abs. 1 der Naturpark-VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dessen Schutzzweck zuwiderlaufen, einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere ist dabei das Errichten baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Naturpark-VO eine Erlaubnis erforderlich. Im vorliegenden Fall tritt gemäß § 4 Abs. 4 Naturpark-VO die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises an die Stelle der Erlaubnis.

### Landschaftsbild

Durch den Bau der Windenergieanlagen wird in die Landschaft eingegriffen. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann weder vermieden werden, noch können die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. Der Verursacher hat gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach § 15 Abs. 6 S. 2 bis 6, § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO).

Für die monetäre Kompensation gelten nach § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 3 AAVO ein bis fünf Prozent der Baukosten als Rahmensatz. Die Höhe der Ersatzzahlungen bemisst sich gemäß § 3 Abs. 1 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit.

Seitens des Gutachters wird in den vorliegenden Unterlagen eine „geringe Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes ermittelt und mit einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 2 % der Baukosten bewertet.

Das Gebiet ist durch die im Umkreis bestehenden sechs Anlagen an der Prechtaler Schanze vorbelastet. Die Errichtung und Inbetriebnahme der beantragten Anlagen stellt eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

In einem 15 km Radius wird auf 4,09 % der Flächen mindestens eine der Anlagen sichtbar sein. Alle drei neuen Anlagen gleichzeitig sind auf 0,47 % der Fläche sichtbar sein. Eine hohe Beeinträchtigung wird nach fachgutachterlicher Meinung nur auf 0,13 % der Flächen gegeben sein. Eine sehr hohe Beeinträchtigung auf 0,04 % der Flächen. Das rechtfertigt aus

Sicht der unteren Naturschutzbehörde zunächst einen Ausgangswert des Rahmensatzes in Höhe von 2,5 %.

Das Vorhaben muss besondere artenschutzrechtliche Auflagen (Fledermausschutz, Vogelschutz) erfüllen. Außerdem wurde eine auf 30 Jahre befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, daher ist auch der Eingriff ins Landschaftsbild als befristet zu bewerten. Somit ist es angemessen, den Ausgangswert des Rahmensatzes um 0,5 % zu reduzieren und damit die Ausgleichsabgabe auf 2 % der Baukosten festzusetzen.

Die Gesamtsumme der Ersatzzahlung bemisst sich nach DIN 276 anhand der sichtbaren Anlagenteile. Für drei WEA betragen die Baukosten für diese Teile gemäß den Antragsunterlagen 5,253 Mio. €. Dies bedeutet, dass der Betrag für die Kompensation des Landschaftsbildes pro WEA bei 35.020 € liegt. Die Gesamtsumme der Ersatzzahlung liegt bei 105.060 €.

#### Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Der Darstellung und Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgt durch den Fachbeitrag *„Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Windenergieanlagen „Prechtaler Schanze“ – mit den Standorten „Farrenberg“, „Büchereck“ und „Hornisloch“ Hausach, Mühlenbach, Elzach und Gutach - Ortenaukreis – Landschaftspflegerischer Begleitplan“* von Gaede und Gilcher, März 2024. Die Konfliktanalyse der Eingriffe in die Biotoptypen ist plausibel dargestellt und in der Bilanz entsprechend bewertet. Die dargestellten Maßnahmen des Artenschutzes sind mit einer Umwandlung von Waldflächen hin zu naturnäheren Beständen verbunden. Dieses Aufwertungspotenzial wird in die Bilanzierung des Ausgleichs integriert.

Für die Standorte der Windenergieanlagen liegt ein naturschutzrechtliches Defizit von 70.443 Ökopunkten vor (Fachbeitrag „LBP“, S. 45ff, Tabellen 4-11, 4-12, 4-13 und 4-14). Dieses Defizit wird mit der Maßnahme „CEF 1-Ausgleichsflächen“ (Fachbeitrag „LBP“ S. 146ff., Gesamtwert der Maßnahme 91.962 Ökopunkte) vollständig kompensiert. Die Maßnahmen sind geeignet, die erforderliche Kompensation zu bewirken.

#### **Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG**

Die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beruht auf den Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht der Firma Landschaftsökologie + Planung, Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft von Juni 2023 in der Fassung von März 2024. In dem Fachbeitrag werden die entstehenden Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb Windenergieanlagen sowie die Belast-

barkeit der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG plausibel dargestellt. Ebenso wurden die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange in die Darstellung einbezogen. In ihr werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens und Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen zusammengefasst.

### Schutzgut Mensch

Der Mensch könnte hinsichtlich des Schutzguts Gesundheit und Beeinträchtigung des Wohnumfelds betroffen sein.

Innerhalb der Nahzone im 1-km-Umkreis der geplanten Anlagen befindet sich die L 107. Aufgrund des dort herrschenden Straßenverkehrs ist von einer nicht quantifizierbaren Vorbelastung im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffe auszugehen.

Außerhalb der Nahzone sind gesundheitsschädliche Immissionen generell auszuschließen.

Während der **Bauphase** können Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen der Transporte sowie Baulärm entstehen. Entlang der Zuwegung sind mit temporären Beeinträchtigungen von Einzelgebäuden entlang der L 107 zu rechnen. Für die Errichtung der Anlagen sind ca. 250 Anfahrten für Beton und Baustellentransporte und ungefähr 100 Anfahrten für größere Bauteile und Kräne erforderlich.

Da bei den Bauarbeiten innerhalb des Baufelds ein Massenausgleich hinsichtlich des Auf- und Abtrags von Material erzielt wird, sind keine zusätzlichen Transporte für den An- oder Abtransport von Bodenmaterial erforderlich.

Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Waldes und der zeitlichen Begrenzung der Bauphase auf einige Monate inklusive Pausen im Bauablauf ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen weitgehend reduziert werden, so dass kein erhebliches Gesundheitsrisiko besteht.

### **Schallimmissionen**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wurde ein schalltechnisches Gutachten verfasst. Darin wurden die sechs schon bestehenden WEA auf der Prechtaler Schanze als Vorbelastung mit betrachtet. Die Schallimmissionsprognose auf Grundlage des Interimverfahrens stellt fest, dass die Gesamtbelastung von vier betrachteten WEA die vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten wird.

Durch die Vorbelastung werden die IRW an allen Immissionsorten unterschritten und die geltenden IRW werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb eingehalten. Nach Addition der Zusatzbelastung kommt es an den betrachteten IO zu einer höheren Gesamtbelastung.

Bei Betrachtung der Gesamtbelastung werden die gültigen IRW an fast allen betrachteten IO unterschritten; am IO R werden die IRW nicht unterschritten, sondern voll ausgeschöpft. Am IO S werden die nächtlichen IRW um 1 dB(A) überschritten. Gemäß TA Lärm Punkt 3.2.1 Abs. 3 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

In den vorliegenden Prognosen wurden die vier WEA (WEA 7-10) als Zusatzbelastung betrachtet. Da der Bau von WEA 7 nicht realisiert werden soll, ist davon auszugehen, dass die Zusatzbelastung und dadurch auch die Gesamtbelastung leiser sind.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall zu rechnen ist.

### **Schattenwurf**

Zum Vorhaben wurde eine Schattenwurf-Immissionsprognose vom TÜV Süd erstellt. Darin wurde die Schattenwurfdauer an 22 Immissionspunkten (Wohngebäuden) in der Umgebung der geplanten WEA ermittelt. Wie schon im schalltechnischen Gutachten wurden die schon bestehenden sechs WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Die ermittelte Schattenwurfdauer wird den vom Länderausschuss für Immissionsschutz empfohlenen Orientierungswerten (Stand 23.01.2020) gegenübergestellt. Demzufolge darf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen (diese Werte werden auch im WEE als Immissionsrichtwerte aufgeführt).

Durch die sechs bestehenden WEA, die als Vorbelastung betrachtet werden, wird an allen Immissionspunkten eine Beschattung verursacht. An den IP A-H, L, R und S ist bereits durch die Vorbelastung mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen.

Die geplanten WEA führen zu einer Erhöhung der Schattenbelastung an den betrachteten IP; auch hier werden die Grenzwerte überschritten.

Bei Betrachtung der Gesamtbelastung durch die oben genannten WEA zeigt sich eine Überschreitung der Grenzwerte an den IP A-H, K-L, O sowie Q-S, die somit einer potentiellen Beschattung ausgesetzt sein können. Die gültigen IRW von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag werden an diesen Punkten damit deutlich überschritten.

Die Umweltauswirkung werden durch eine Schattenabschaltautomatik an den WEAen auf das zulässige Maß der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8h/a und 30 min/d beschränkt werden. Diese gewährleistet unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bereits vorhandenen Anlagen und der tatsächlichen meteorologischen Gegebenheiten die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattung.

### **Eisabfall/Eisabwurf**

An den Rotorblättern kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere während der Frostperioden zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Die häufigsten Vereisungstemperaturen liegen im Bereich von -1 bis -4 Grad Celsius. Es können Eisstärken erreicht werden, aus denen nicht nur erhebliche Nachteile für den Betrieb der WEA selbst resultieren, sondern von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern von Eisteilen Gefahren für die Schutzgüter Mensch als auch sonstige Sachgüter ausgehen. In Orientierung an dem Windenergie-Erlass BW von 2012 gelten Abstände größer als 1,5x (Rotordurchmesser + Nabhöhe= Gesamthöhe) im Allgemeinen als ausreichend, um Gefahren für Schutzgüter ausschließen zu können. Die Gefahr durch Eisfall/Eiswurf wurde im Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Berichtnr.: MS-2204-089-BW-ICE-RA-de, Revision 1 vom 20.06.2023 untersucht. Die Anlagen enthalten serienmäßig eine Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren. Falls sich an den Rotorblättern ein Eisansatz bildet, werden die Anlagen abgeschaltet und die Blattheizung läuft an. Deshalb muss grundsätzlich mit keinem Eiswurf, sondern maximal mit Eisfall gerechnet werden. Die technischen Daten zur eingesetzten Eiserkennung liegen den Antragsunterlagen bei.

In den Antragsunterlagen sind mehrere Maßnahmen vorgesehen, die zur Risikominderung eingesetzt werden und in den Nebenbestimmungen festgesetzt sind.

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Das Gebot der Rücksichtnahme wird aus § 35 Abs. 1 BauGB abgeleitet. Daraus ergibt sich ein Abwehranspruch des einzelnen Betroffenen gegen die optisch bedrängende Wirkung einer baulichen Anlage. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 206,84 m beträgt die zweifache Anlagenhöhe 413,68 m. In diesem Radius befindet sich keine dauerhaft bewohnten Gebäude. Aufgrund des § 249 Abs. 10 BauGB liegt daher keine obW der Anlagen vor.

### **Schutzgut Tiere**

Bezüglich des Schutzgutes Tiere wurden umfassende artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgelegt. Die avifaunistischen Erfassungen hinsichtlich der Bewertung des Kollisionsrisikos windkraftsensibler Brutvogelarten orientieren sich auf Wunsch des Antragstellers nach der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Die übrige Erfassung folgt den LUBW-Hinweisen („Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“, LUBW, Februar 2021). Die Erfassungsmethoden entsprechen somit den fachlichen Vorgaben. Alle Erfassungen wurden 2022 durchgeführt.



Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („saP Teil I“) zeigt, dass im Untersuchungsgebiet 71 Vogelarten registriert wurden, darunter sieben windkraftsensible Arten.

Durch Baumfällungen am Standort gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener höhlenbrütender Vogelarten (z.B. Meisen-Arten) und halbhöhlenbrütender Vogelarten (z.B. Waldbaumläufer) verloren (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort der WEA sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung „CEF“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S. 104f) bzw. „CEF 2 – Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Fachbeitrag „LBP“ (S. 140f) bzw. im Fachbeitrag „saP Aktualisierung“ (S. 2f) insgesamt 51 Nistkästen aufzuhängen. In der Maßnahmenbeschreibung in den Antragunterlagen wird die empfohlene Zusammenstellung von Kastentypen dargestellt. Die Nistkästen sind vor Beginn der Baufeldräumung aufzuhängen. Gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG dürfen Nisthilfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen nicht angebracht werden. Die im räumlichen Zusammenhang zur CEF-Maßnahme stehende Fläche wird als Teil der CEF-Maßnahme definiert.

Die genauen Standorte der Kästen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Avifauna wird aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend eingeschätzt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer relevanter Arten vor, die nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden. Als relevant werden im Wesentlichen die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betrachtet. Details der Untersuchungen sowie der daraus folgenden Ergebnisse sind den entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen.

### **Auerhuhn**

Beim Auerhuhn handelt es sich um eine windkraftsensible (gemäß LUBW-Hinweisen), streng geschützte europäische Vogelart. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, sondern zeigt Meideverhalten gegenüber WEA-Standorten.

Im Bereich der geplanten WEA Standorte befinden sich keine Vorkommen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Art nicht zu erwarten.

### ***Rotmilan***

Ein Brutvorkommen oder Brutverdacht des Rotmilans im zentralen Prüfbereich (1.200 m) um den WEA Standort bestand nicht. Im erweiterten Prüfbereich (3.500 m) wurde acht Nester bzw. Reviere nachgewiesen.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, so ist gemäß § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenden Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Es wurde eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass für die Standorte keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit gegeben ist. Im Nahbereich der WEA Standorte sind keine geeigneten Nahrungsflächen vorhanden.

Es ist für den Rotmilan durch den Betrieb der WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

### ***Schwarzmilan***

Ein Brutvorkommen oder Brutverdacht des Schwarzmilans bestand im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) nicht. Das nächste Revierzentrum befand sich in 2,9 km Entfernung zum Windpark. Dort konnte ein Brutnachweis erbracht werden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist gemäß § 45b Abs. 5 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Es ist für den Schwarzmilan durch den Betrieb der WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

### **Baumfalke**

Ein Brutvorkommen oder Brutverdacht des Baumfalken im zentralen Prüfbereich (450 m) um den WEA Standort bestand nicht. Im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) wurde ein Revier nachgewiesen.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, so ist gemäß § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenden Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Es wurden eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass für die Standorte keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit gegeben ist. Der Nahbereich der WEA Standorte hat eine unterdurchschnittlich geeignete Lebensraumausstattung.

Es ist für den Baumfalken durch den Betrieb der WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

### **Wespenbussard**

Beim Wespenbussard handelt es sich um eine windkraftsensible (gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), streng geschützte europäische Vogelart.

Im Nahbereich (500 m) bestand kein Brutvorkommen oder Brutverdacht. Im zentralen Prüfbereich (1.000 m) wurden zwei Nester gefunden. Im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) wurde ein weiteres Brutvorkommen nachgewiesen, das Nest konnten nicht gefunden werden, der Brutbereich aber dennoch eingegrenzt werden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, so bestehen gemäß § 45b Abs. 5 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- 1) eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
- 2) die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Es wurde eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass die geplanten Standortbereiche eine überwiegend gute Habitateignung aufweisen. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte für eine gegenüber der Umgebung erhöhten Frequentierung der Standortbereiche.

Er wurde zudem eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass die geplanten Standortbereiche eine geringe bis mittlere Nutzungsfrequenz haben.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, die für Brutvögel allgemein aufgenommen werden, ist für den Wespenbussard nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

#### ***Weitere windkraftsensible Vogelarten***

Die Arten Wanderfalke, Uhu und Weißstorch wurden ausschließlich außerhalb der geltenden, erweiterten Prüfbereiche festgestellt.

Andere windkraftsensible Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind in der Umgebung des WEA Standortes nicht zu beobachten. Für diese Arten liegt dort keine geeignete Lebensraumausstattung vor.

Es ist für diese Vogelarten durch den Betrieb der WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

Andere windkraftsensible Brutvogelarten gemäß LUBW-Hinweisen sind in der Umgebung des WEA Standortes nur selten zu beobachten, allenfalls als Durchzügler. Für alle Arten liegt an den Analgenstandorten keine geeignete Lebensraumausstattung vor.

Es ist für diese Vogelarten durch den Betrieb der WEA nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszugehen.

### **Fichtenkreuzschnabel**

Beim Fichtenkreuzschnabel handelt es sich um eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützte Tierart. Der Fichtenkreuzschnabel brütet ganzjährig und kann dabei für verschiedene Bruten seinen Standort wechseln. Es könnten Individuen im Zuge der Bautätigkeiten getötet oder verletzt werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es sind Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Analgen-Standorte erforderlich. Die Kartierung im Jahr 2022 hat ein Revier des Fichtenkreuzschnabels innerhalb eines 300 m Radius um den WEA 9 Standort festgestellt.

Um die Erfüllung der o.g. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Fichtenkreuzschnabel zu vermeiden, sind Maßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen.

### **Fledermäuse**

Bei allen in Europa vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG besonders geschützt und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die faunistischen Erfassungen der Artgruppe Fledermäuse orientieren sich an den LUBW-Hinweisen („Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, LUBW, Februar 2021). Die Erfassungsmethoden entsprechen den fachlichen Vorgaben.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („saP Teil I“) zeigt, dass 16 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 114 potentielle Baumquartiere (Höhlen-/ Spaltenbäume) kartiert. Durch den Eingriff werden zehn Quartierbäume unmittelbar beeinträchtigt. Diese Bäume werden gerodet oder es ist durch den Bau und Betrieb der Anlage von einer dauerhaften Entwertung des Quartierpotentials auszugehen. Keiner dieser Bäume hat eine Eignung als Winterquartier. Am Standort der WEA 8 sind es zwei Bäume mit geringem

Quartierpotential, am Standort der WEA 9 zwei Bäume mit geringem, zwei Bäume mit mittlerem und zwei Bäume mit hohem Quartierpotential und am Standort der WEA 10 zwei Bäume mit hohem Quartierpotential.

Es kann durch das Entfernen und Entwerten oben genannter Quartierbäume und durch die verstärkte Exposition durch großflächige Rodungen an den Stellflächen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den Standorten der WEA sind gemäß Maßnahmenbeschreibung „CEF 1 - Ausgleichsflächen“ im Fachbeitrag „saP II“ (S. 61f) bzw. im Fachbeitrag „LBP“ (S. 139f) bzw. im Fachbeitrag „saP Aktualisierung“ (S. 3f) auf vier Ausgleichsflächen lebensraumverbessernde Maßnahmen für Fledermäuse durchzuführen.

Die erste Ausgleichsfläche auf einem Teil des Flurstücks Nr. 1200 der Gemarkung Mühlentbach hat eine Größe von 0,7 ha. In der Ausgleichsfläche wird, zugunsten der Zwergfledermaus, des Braunen Langohrs sowie der Großen und Kleinen Bartfledermaus auf 50 % der Fläche der Unterwuchs vollständig entfernt. Alle Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 10 cm werden dauerhaft erhalten und Nadelbäume zugunsten der Laubbäume gefällt.

Auf der zweiten Ausgleichsfläche auf Flurstück Nr. 1195 der Gemarkung Gutach, wird ein Bachabschnitt mit einer Länge von 10 Metern und einer Tiefe von mind. einem Meter ausgekoffert. Wir weisen darauf hin, dass für die Anlage eines solchen Gewässers gegebenenfalls gesonderte Zulassungen erforderlich werden.

Die dritte Ausgleichsfläche auf einem Teil des Flurstücks Nr. 1200 der Gemarkung Gutach hat eine Größe von 0,7 ha. In der Ausgleichsfläche werden, zugunsten der Zwergfledermaus und des Braunen Langohrs, Laubbäume gefördert und Nadelbäume entnommen. Entlang des Wegrandes wird ein gestufter Waldrand entwickelt.

Auf der vierten Ausgleichsfläche auf Flurstück Nr. 1197 der Gemarkung Gutach wird eine vorhandene Vertiefung am Waldrand zu vergrößert und auf etwa einen Meter zu vertieft, um ein temporäres Gewässer herzustellen. Dem gleichen Flurstück werden zwei Gehölzinseln

entwickelt, jeweils mit einer Größe von 200 m<sup>2</sup>. Die Artenzusammensetzung ist der Maßnahmenbeschreibung in den Antragunterlagen zu entnehmen. In dem Fachbeitrag „saP Aktualisierung“ ist die Lage der Ausgleichsflächen dargestellt.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Fledermäuse wird aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend eingeschätzt.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust von unmittelbar betroffenen Quartierbäumen an den Standorten der WEA sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung „CEF 2 – Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Fachbeitrag „saP II“ (S. 62f) bzw. im Fachbeitrag „LBP“ (S. 141f) bzw. im Fachbeitrag „saP Aktualisierung“ (S. 4f) 21 neue Habitatbäume, verteilt auf zwei bis drei Habitatbaumgruppen pro Ausgleichsfläche auszuweisen. Die Ausweisung der Habitatbaumgruppen erfolgt auf den in „CEF 1“ genannten Ausgleichsflächen, auf den Grundstücken FlSt. Nr. 628 der Gemarkung Oberharmersbach und FlSt. Nr. 1200 der Gemarkung Gutach. Die Baumgruppen sollen hinsichtlich Art und räumlicher Verteilung dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg entsprechen. An jedem neu ausgewiesenen Habitatbaum ist jeweils ein Fledermauskasten durch eine sachverständige Person anzubringen. In der Maßnahmenbeschreibung wird die empfohlene Zusammenstellung der verschiedenen Typen der geeigneten Fledermauskästen dargestellt. Die Fledermauskästen sind vor Beginn der Baufeldräumung aufzuhängen.

In dem Fachbeitrag „saP Aktualisierung“ ist die Lage der Ausgleichsflächen dargestellt. Die genauen Standorte der Habitatbaumgruppen sind den Karten 2 (S. 9) und Karte 4 (S. 11) im Fachbeitrag zu entnehmen.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Fledermäuse wird aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend eingeschätzt.

Im Umfeld der WEA 9 befinden sich mehrere alte Bunker, an denen eine Eignung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn im Untersuchungszeitraum keine Nutzung festgestellt wurde.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der potentiellen Winterquartiere sind gemäß Maßnahmenbeschreibung „CEF 3 – Winterquartiere für Fledermäuse“ im Fachbeitrag „saP II“ (S. 63) bzw. im Fachbeitrag „LBP“ (S. 142) bzw. im Fachbeitrag „saP Aktualisierung“

(S. 5f) zwei Bunker aufzuwerten. Es sind frostsichere Quartiermöglichkeiten zu schaffen, Gewölbesteine als Hangmöglichkeit anzubringen und die Eingänge zu vergittern um Störungen zu verhindern.

Die Bunker befinden sich auf den Grundstücken FlSt. Nrn. 471 und 473 der Gemarkung Elzach-Prechtal. Im Fachbeitrag „saP Aktualisierung“ Karte 5 (S. 12) ist die Lage der Bunker dargestellt.

Der Umfang der vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Fledermäuse wird aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend eingeschätzt.

Bei dem Betrieb der WEA ist davon auszugehen, dass kollisionsgefährdete Fledermausarten verletzt oder getötet werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Verletzen oder Töten kann nur vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden, wenn die WEA zu Gefährdungszeiten abgeschaltet wird. Wie im Fachbeitrag „saP Teil II“ dargestellt, sind Abschaltzeiten notwendig. An der WEA 9 sind pauschale Abschaltzeiten erforderlich.

Bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und Temperaturen von mindestens 10° C in Gondelhöhe ist die WEA vom 1. April bis 31. August zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und vom 1. September bis 31. Oktober zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang abzuschalten.

Um die Abschaltzeiten an die tatsächlichen Vorkommen am Standort anzupassen, ist in den ersten zwei Betriebsjahren eine akustische Messung der Fledermausaktivitäten mit Erfassung der Windgeschwindigkeit und Temperatur („Gondelmonitoring“, gemäß LUBW 2014) im Bereich der WEA-Gondel mittels erprobter Technik (RENEBAT III) vorgesehen.

An drei der Bestandsanlagen (WEA 1, 3 und 4) des Windparks wird bereits ein regelmäßiges Gondelmonitoring durchgeführt. Gemäß den LUBW-Hinweisen sind in kleinen Windparks (zwei bis zehn Anlagen) pro angefangene drei WEA eine Gondel mit Erfassungsgeräten auszustatten. Die WEA 10 kann, aufgrund der räumlichen Nähe und vergleichbaren Lebensräumen, den etablierten Abschaltalgorithmus der WEA 3 übernehmen. Die WEA 8 kann den etablierten Abschaltalgorithmus der WEA 4 übernehmen.

Die Entfernung von Bäumen über das gesamte Jahr könnte eine Tötung von Individuen (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zur Folge haben. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, sind notwendige Fällungen von Spalten- oder Höhlenbäumen nur ab der ersten Frostperiode (mind. drei Frostnächte) jedoch frühestens Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Durch mögliche nächtliche Bautätigkeiten und Anlieferungsfahrten innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit könnten Populationen verschiedener Fledermausarten erheblich ge-



stört werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Deshalb sind nächtliche Bautätigkeiten in den Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse zu unterlassen (d.h. von 1. Mai bis 30. September).

Um einen Anlockeffekt von Insekten und damit auch Fledermäusen zu minimieren, ist eine Beleuchtung der Anlage nur aus Sicherheitsgründen erlaubt. Falls eine Beleuchtung notwendig ist, ist diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem sind Leuchtmittel einzusetzen, die eine Anlockung von Insekten weitestgehend minimieren (z. B. LED-Lampen).

Um die Erfüllung der o.g. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Fledermäuse zu vermeiden, sind zudem folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen festzusetzen:

### ***Haselmaus***

Haselmäuse wurden 2022 im Untersuchungsgebiet 19 Mal fachgutachterlich nachgewiesen. Auf den Vorhabenflächen bzw. in direkter Nähe zu diesen wurden vier Nester gefunden.

Haselmäuse im Vorhabenbereich könnten durch die Rodungen der Waldbereiche getötet oder verletzt werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem gehen durch die teilweise Entfernung von Gehölzen kleinräumlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zum vorgezogenen Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort der WEA sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung „CEF 4 - Neuer Lebensraum für die Haselmaus“ im Fachbeitrag „saP Teil I“ (S. 64) bzw. im Fachbeitrag „LBP“ (S. 142f) bzw. Fachbeitrag „saP Aktualisierung“ (S. 5) entlang der Rodungsflächen für die drei WEA 15 beeren- und fruchttragende Gehölze zu pflanzen, sowie pro WEA-Standort fünf Nistkästen aufzuhängen.

### ***Reptilien***

Reptilien-Arten oder deren Fortpflanzungsstätten konnten am geplanten Standort nicht festgestellt werden. Flächen mit geeigneter Lebensraumausstattung sind allenfalls kleinräumig vorhanden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Arten nicht zu erwarten.

## **Amphibien**

Amphibien-Arten oder deren Fortpflanzungsstätten konnten am geplanten Standort nicht festgestellt werden. Flächen mit geeigneter Lebensraumausstattung sind allenfalls kleinräumig vorhanden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## Schutzgut Landschaft und Erholung

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über einen Radius von 15 km um die geplanten Anlagen. Der Landschaftspflegerischer Begleitplan von Landschaftsökologie + Planung, Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, März 2024 und der UVP Bericht von Landschaftsökologie + Planung, Gaede und Gilcher Partnerschaftsgesellschaft, Juni 2023 beschreiben die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Zudem erlauben die Fotosimulationen im Anhang des Antrags eine Beurteilung der entstehenden Beeinträchtigung.

Die WEA 9 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sulzbach, Farrenkopf“, die WEA 8 grenzt randlich daran, wobei der Flügelüberschlag ins Landschaftsschutzgebiet reicht. Das Landschaftsschutzgebiet wird von dem Natura 2000-Gebiet/Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ überlagert. Deshalb findet die Öffnungsklausel des § 26 Abs. 3 BNatSchG vorliegend keine Anwendung.

Die geplanten Anlagen können auf ca. 70.000 ha innerhalb des 15-km Radius wahrgenommen werden. Bereiche mit einer sehr hohen bzw. hohen Beeinträchtigung umfassen dabei höchstens 0,04 % bzw. 0,19 % der Fläche.

Die Landschaftsbildanalyse kommt zum Schluss, dass die Bedeutung der Landschaft für den Großteil des Untersuchungsgebietes der Stufe „mittel“ oder „hoch“ zuzuordnen ist. Gebiete mit hoher Bedeutung liegen überwiegend im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsrahmens, während Gebiete mit mittlerer Bedeutung im zentralen und (süd-)östlichen Bereich des Untersuchungsraums dominieren. Hohe Einstufungen sind auf die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus sowie auf anspruchsvolle Landschaften zurückzuführen, mittlere vor allem auf hohe Vorbelastungen in attraktiven Landschaften oder relative Strukturarmut. Der größeren Tallage der Kinzig-Talweitung wird aufgrund der erheblichen Vorbelastung und technischen Überprägung lediglich eine geringe landschaftliche Bedeutung zugesprochen. Eine mindestens hohe Bedeutung wird allen Bereichen mit Vorkommen von Landschaftsschutzgebieten zugewiesen. Als Vorbelastung sind Straßentrassen, Siedlungsbereiche sowie bestehende WEA zu berücksichtigen. Dies insbesondere im Süden und Südwesten sowie rund um die geplanten Anlagen.

Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion auszugehen.

Durch WEA werden prinzipiell Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorgerufen, die nicht durch Realkompensation ausgeglichen oder ersetzt werden können. Es ist vorgesehen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Ersatzzahlung zu kompensieren. Eine Ersatzzahlung stellt gemäß § 15 BNatSchG ein legitimes Mittel zur Kompensation dar, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

#### Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Umfeld der geplanten WEA kommen verschiedene Biotoptypen in unterschiedlicher Ausprägung vor. Dabei überwiegen Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen. Die Biotoptypen der geplanten Anlagenstandorte und der parkinternen Zuwegung wurden im Jahr 2023 gemäß LUBW-Vorgaben erfasst und sind im UVP-Bericht von Gaede und Gilcher von Juni 2023 sowie im LBP von März 2024 zusammenfassend dargestellt.

Der Antrag umfasst auch die dauerhafte Waldumwandlung von 11.212 m<sup>2</sup> auf Teilflächen des Flurst. Nr. 604 auf Gemarkung Mühlenbach und der Flurstücke Nummer 248 und 249 auf Gemarkung Hausach, sowie der Flurstücke 948, 967 und 1195 auf Gemarkung Gutach sowie die befristete Waldumwandlung von 9.656 m<sup>2</sup> auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 604 auf Gemarkung Mühlenbach und der Flurstücke Nummer 248 und 249 auf Gemarkung Hausach, sowie der Flurstücke 948, 967 und 1195 auf Gemarkung Gutach.

Gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete o.ä. sind nicht direkt von der Planung betroffen. Somit kann eine große Schwere / Komplexität des Eingriffs verneint werden.

Durch die Errichtung der Anlagen selbst wird in naturschutzfachlich sehr hochwertige Waldgebiete eingegriffen. Im Bereich der internen Zuwegung sind mittelwertige Bestände betroffen. Bei einem Eingriff in ältere Bestände ist eine Wiederherstellbarkeit auch auf den temporär genutzten Flächen (z.B. Böschungen) in einem absehbaren Zeitraum nicht möglich.

Durch die dauerhafte Waldumwandlung für den Bau der Windenergieanlagen und interner Zuwegung wird insgesamt in 15.229 ha Wald eingegriffen.

Der Großteil des Flächenverlusts ist temporär. Die nicht dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten der Sukzession überlassen oder wieder bepflanzt. Lediglich die Eingriffe im Bereich der Zuwegung sowie des Turmfußes und der Kranstellfläche und der neu herzustellen bzw. auszubauenden Wege sind dauerhaft und

können erst nach Rückbau der Anlagen wieder bewaldet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzes gutes Pflanzen besteht nur für diese Flächen. Es besteht ein extern ausgleichendes Defizit von ca. 196.600 ÖP (Details vgl. GAEDE + GILCHER 2023A).

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen können durch verschiedene, z.T. auch artenschutzrechtlich erforderliche Waldumbaumaßnahmen kompensiert werden. Insgesamt wird durch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung des Schutzgutes Pflanzen in Höhe von ca. 233.300 ÖP erzielt werden (vgl. GAEDE + GILCHER 2023A).

Einige der Kompensationsmaßnahmen führen zu einem Umbau naturferner Mischbestände in eine standortangepasste Bestockung oder ergeben auf andere Weise eine Verbesserung der Biotopqualität innerhalb des Waldes. Durch die Anrechnung dieser Gestaltungsmaßnahmen wird auch aus forstrechtlicher Sicht der Eingriff durch die dauerhafte Waldumwandlung ausgeglichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen können nur zum Teil durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen können durch verschiedene Maßnahmen im näheren Umfeld des Windenergieanlagenstandortes in Ergänzung mit einer umfassenderen externen Maßnahme kompensiert werden.

### Schutzgut Fläche

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die neuen Anlagen ist mit ca. 232 m<sup>2</sup> versiegelter und 4.087 m<sup>2</sup> geschotterter (nicht begrünter) Fläche gering. Die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche liegt somit insgesamt bei ca. 0,43 ha.

#### Maßnahmen:

Die Nutzung der „dauerhaft“ beanspruchten Flächen bleibt auf die Betriebsdauer der WEA beschränkt, da der Betreiber zum vollständigen Rückbau nach Ende der Betriebsdauer verpflichtet wird. Dafür hinterlegt er eine Sicherheitsleistung. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Auswirkung auf das Schutzgut Fläche ist damit nur temporär bzw. reversibel.

### Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund von Befestigungen und Verdichtung. Die Aussage zur Bodenwertigkeit sind im LBP, Gaede und Gilcher, März 2024 dargestellt.

Die bauzeitlichen Arbeitsflächen werden teils geschottert, teils bleiben sie unbefestigt. Diese Bereiche werden nur temporär in Anspruch genommen und nach der Bauphase renaturiert. Dabei werden, soweit erforderlich, der Schotter entfernt, der zwischengelagerte Oberboden wieder aufgebracht sowie, soweit erforderlich, bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt

und wieder begrünt. Auch hier wird der verbleibende Oberboden der dauerhaft genutzten Flächen zusätzlich auf diese nur temporär genutzten Flächen verteilt. Durch die fachgerechte Renaturierung handelt sich hierbei nicht um einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Alle Eingriffsbereiche am Standort werden gerodet, gesäubert und der Oberboden wird von allen Flächen abgeschoben, während der Bauphase seitlich gelagert und nach Bauende wieder aufgebracht. Der Oberboden der dauerhaft genutzten Bereiche (Turmfuß/-umfahrung, Kranstellfläche, Kranausleger, Montage-/Lagerflächen, Zuwegung) wird nach Bauende zusätzlich auf die anderen Bereiche verteilt. Hinsichtlich des Auf- und Abtrags von Material wird ein Massenausgleich erzielt. Es wird somit kein standortfremder Boden eingebaut und kein Bodenaushub abgefahren. Für die Einebnung des Baufelds sind Eingriffe in das Gelände und die Anlage neuer Böschungen notwendig. Da der Boden in den bauzeitlich genutzten Bereichen wieder aufgebracht wird, ist hier allerdings nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Dauerhaft für das Schutzgut Boden in Anspruch genommen werden die Flächen für das Fundament, die Kranstellfläche, sowie Teilbereiche des Kranauslegers und der Montage-/Lagerflächen. Das Fundament stellt eine Versiegelung dar. Jedoch unterliegt lediglich die Fläche für den Turmfuß sowie der Umfahrung des Turms einem vollständigen Funktionsverlust. Der Fundament-Sporn wird mit Erde überdeckt und begrünt (Überdeckung baulicher Anlagen). Die Kranstellfläche sowie die Kranauslegerfläche und teilweise Montage-/Lagerflächen einschließlich der Zuwegung werden dauerhaft geschottert. Hierbei handelt es sich um eine deutliche Verminderung der Bodenfunktionen. Lediglich die Versickerungsfähigkeit ist noch in geringem Maße gegeben.

Für den Neubau der Zuwegung sind ebenfalls Eingriffe in das Gelände sowie die Neuanlage von Böschungen erforderlich. Durch die Wegverbreiterung sowie den Neubau der Zuwegung werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Sämtliche Wege werden mit einer wasser gebundenen Deckschicht hergestellt (Funktionsminderung Schotter). Hiervon wird jedoch der überwiegende Teil zurückgebaut und renaturiert.

### Schutzgut Wasser

Der Standort der südlichsten Windenergieanlagen liegt am Rande des „Sonstigen Wasserschutzwalds 526“ gem. Waldfunktionskartierung (FVA 2021). Der Wasserschutzwald ist Bestandteil des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG-Elzach OT Oberprechtal“.

### Schutzgut Luft und Klima

Der Bereich der geplanten WEA ist bewaldet, was für das Lokalklima, insbesondere hinsichtlich der Erholungsfunktion, als günstig zu werten ist, da der Wald zur Frisch- und Kaltluftentstehung beiträgt (zur Kaltluftentstehung tragen Wälder allerdings in geringerem Umfang bei als unversiegelte Offenlandflächen). Als CO<sub>2</sub>-Senke erfüllen Waldflächen außerdem eine wichtige Funktion bei der Verringerung des Anstiegs klimawirksamer Gase in der Atmosphäre. Aufgrund der schon umgesetzten WEA auf der Prechtaler Schanze steht eine Vorbelastung dieser Schutzgüter am Standort. Daher sind die Eingriffe in Waldbestände mit geringen Veränderungen des Lokalklimas verbunden, die zudem auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche beschränkt bleiben.

Generell wirken sich Windenergieanlagen aufgrund des geringen dauerhaften Flächenverlusts kaum auf die mögliche Verringerung der Kalt- und Frischluftproduktion eines Gebietes aus. Daher werden die Luftqualität und das lokale Klima von der Errichtung von Windenergieanlagen nicht negativ beeinträchtigt. Das globale Klima wird durch den Ausbau erneuerbarer Energien tendenziell positiv beeinflusst. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen keinerlei Emissionen von Stoffen (Abgase o.ä.) in die Luft.

Durch die dauerhafte Umwandlung von Waldflächen geht für die betroffenen Flächen die CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion des Waldes verloren. Wald kann durch die Bindung von CO<sub>2</sub> in Form der Photosynthese in organischen Kohlenstoff und die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes als CO<sub>2</sub>-Senke dienen. Nach den Berechnungen der Bayerischen Staatsforsten (DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT 2014) bzw. BfN Skriptes 185 werden etwa 4,56 t/ha\*a bzw. 2,63 CO<sub>2</sub> umgewandelt und sind so fest in den Bäumen im Wald gebunden. Ein Festmeter Holz kann so 991 kg CO<sub>2</sub> binden.

Die im vorliegenden Fall dauerhafte Rodung von Wald auf einer Fläche von 1,52 ha führt demnach zu einem Verlust einer CO<sub>2</sub>-Senke mit einem jährlichen Gesamtvolumen von 4 – 6,93 t CO<sub>2</sub>. Durch die Nutzung von Windenergie und die Verdrängung fossiler Energieträger werden allerdings ca. 667 g CO<sub>2</sub> eq/kWh eingespart (UMWELTBUNDESAMT 2018A, Details zur CO<sub>2</sub>-Einsparung durch erneuerbare Energien siehe Kapitel 8). Bei einem erwarteten Ertrag Windparks Prechtaler Schanze von mehr als 30,9 GWh pro Jahr werden somit ca. 12.083,8 t CO<sub>2</sub> jährlich eingespart. Der Verlust der CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion des Waldes erscheint im Vergleich dazu verschwindend gering.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die im Umfeld der geplanten Anlagen befindlichen Kulturdenkmale einer barocken Schanze sowie eines Bunkers als Teil der Westbefestigung aus dem 2. Weltkrieg im Bereich Bücher- eck WEA 9 und einer weiteren barocken Schanze am Standort Hornisloch WEA 10 wurden im Rahmen der Planung in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege berücksichtigt

und so geplant, dass sie nicht betroffen werden und der Erhalt der Kulturdenkmale sichergestellt ist.

Als sonstiges Sachgut ist die forstwirtschaftliche Nutzung vom Vorhaben betroffen, da sich die Eingriffsflächen im Wald befinden. Durch das Vorhaben werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen für den Bau, die Zuwegung und auch für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Genehmigung und dem Rückbau der Windenergieanlagen stehen die Flächen wieder für die Forstwirtschaft zur Verfügung. Es sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

#### Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zuvor aufgeführten Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich denkbar, wenngleich es sicherlich – je nach Art und Ausmaß eines Vorhabens – durchaus Unterschiede im Ausmaß der Wirkungen geben kann. Wird eines der v. g. Schutzgüter verändert, ändern sich in der Folge die jeweils darauf reagierenden Schutzgüter. Erhebliche Veränderungen der durch Wechselbeziehungen betroffenen Schutzgüter sind zu erwarten, wenn ein Schutzgut oder mehrere Schutzgüter zuvor ebenfalls erheblich und nachhaltig verändert worden sind. Veränderungen bei den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser und Klima wirken sich regelmäßig unmittelbar auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Menschen aus, weil damit die natürlichen Grundlagen für das Leben in seiner gesamten biologischen Vielfalt betroffen sind. Umgekehrt sind es vor allem die Menschen, die durch ihr Handeln oder Unterlassen die Landschaft mit den darin enthaltenen natürlichen Elementen und Lebewesen erheblich prägen und gestalten. Durch die von Menschen hervorgerufenen Veränderungen werden mitunter Effekte erzielt, die sich im positiven wie auch im negativen Sinne in erheblichem Maße auf die natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt bis hin zu den gerade den Landschaften innewohnenden bzw. den diesen zukommenden Erholungs- und wirtschaftlichen Funktionen auswirken können.

Da bei dem Vorhaben mit Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter des UVPG zu rechnen ist, können in der Folge auch Wechselwirkungen von Schutzgütern untereinander nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Gesamtbetrachtung aller einzelnen Schutzgüter wird deutlich, dass diese ein komplexes Wirkgefüge darstellen, in dem sich einzelne Wirkungen gegenseitig ergänzen, voneinander abhängen, aber auch konträr sein können. Dies ist bei der Darstellung und Bewertung berücksichtigt worden. In der Summe werden keine Wechselwirkungen erwartet, die über die bereits aufgeführten Auswirkungen der jeweiligen Schutzgüter hinausgehen

## **Einwendungen**

Im Rahmen der Einwendungsfrist wurden bis zum 20. September 2023 fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben von drei Anwohnern im Umfeld der Windenergieanlagen erhoben. Die Einwendungen wurden nach den Grundsätzen der Amtsermittlung unter Beteiligung der betroffenen Fachämter geprüft. Soweit ihnen nicht abgeholfen werden konnte, waren sie zurückzuweisen.

### **Schall**

*Ein Anwohner trug vor, dass sich mit dem Betrieb der geplanten Anlagen auf der Prechtaler Schanze die Schallimmissionen an seinem Wohnhaus verstärken würden. Die schon bestehenden Anlagen auf der Prechtaler Schanze würden an seinem Wohnhaus bereits jetzt bei bestimmten Verhältnissen so laut sein, dass die Nachtruhe gestört werde. Weiter wandte er sich gegen das den Antragsunterlagen beiliegende Schallgutachten des TÜV Süd. Die im Schallgutachten berechneten voraussichtlichen Lärmimmissionen würden auf einem Berechnungsmodell beruhen und würden die örtlichen Verhältnisse in keiner Weise berücksichtigen. Im Gutachten sei vermerkt, dass keine Schallreflexionen vorhanden seien. Dies stimme nicht. Gerade sein Anwesen sei durch diese Schallreflexionen extrem beeinträchtigt. Bei der Entscheidungsfindung habe die Genehmigungsbehörde tatsächliche Gegebenheiten zu berücksichtigen anstatt Richtwert, die nachweislich zu falschen Ergebnissen führen würden.*

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen ist es erforderlich, eine Schallimmissionsprognose nach den Vorschriften der TA Lärm und auf Basis der DIN ISO 9613-2, die durch Vorgaben des Interimsverfahrens modifiziert wurde, vorzulegen.

Die Sachverhalte zur Erstellung der Schallimmissionsprognose wie z. B. die Festlegung von maßgeblichen Immissionsorten, die Vorbelastung oder Reflexionen sind Teil der Vorbetrachtung und werden i.d.R. bei einer Ortsbegehung beurteilt.

Im Gutachten wurde aufgeführt, dass „im Allgemeinen auf Grund der Abstände zwischen Emitenten (WEA) und IO davon auszugehen ist, dass eine Schallreflexion in der Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen werden kann. Während der Standortbesichtigung wird die Möglichkeit einer Schallreflexion geprüft.“ Gemäß dem Gutachten wurde eine Standortbesichtigung an der Prechtaler Schanze am 12.12.2022 durch einen Mitarbeiter der TÜV SÜD Industrie Service GmbH durchgeführt und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort betrachtet und berücksichtigt. Gemäß dem Gutachten deckt die Unsicherheit des Prognosemodells etwaige Effekte aus gutachterlicher Sicht vollständig ab.



Zudem erscheint die Betrachtung von Reflexionen in der Schallprognose mit einem pauschalen Aufschlag gemäß dem Bericht „Schallreflexionen durch Topographie und Vegetation“ der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) vom März 2017 als wenig sinnvoll. Als Gründe werden genannt, dass die natürlichen Hindernisse in den wenigsten Fällen exakt so stehen, dass direkte Reflexionen auf den IO stattfinden und dass sich zudem in allen anderen Fällen der Ausbreitungsweg verlängert, wodurch sich die Dämpfung durch Luftabsorption und geometrische Ausbreitung erhöhen. Deshalb ist eine Vor-Ort Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten durch den Gutachter elementar.

Mit Schreiben vom 18. März 2024 nahm das E-Werk Mittelbaden den Antrag hinsichtlich der Errichtung der WEA 7 zurück, somit werden lediglich drei statt wie geplant vier WEA errichtet.

Die Gutachten betrachten die Immissionssituation inklusive der WEA 7. Daher betrachten die vorgelegten Gutachten (Schall und Schatten) die Immissionssituation überobligatorisch konservativ und stellen eine Betrachtungsweise dar, die über die worst-case Betrachtung hinausgeht. Somit kann bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) im Gutachten davon ausgegangen werden, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) geltenden IRW sicher eingehalten werden.

Zu der eingereichten Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. Ms-2204-089-BW-SO-de vom 26.05.2023) wurde ein Addendum verfasst (Bericht Nr. Ms-2204-089-BW-SO-de, Rev. 00 vom 15.11.2023), das Oktavdaten verwendet, die aus einer Dreifach-Vermessung der WEA ermittelt wurden.

Der IO S (Gutach, In der Grub 28) stellt den nächst gelegenen IO zum Beschwerdeführer dar. Bei der Betrachtung der Gesamtbelastung werden die geltenden IRW im Nachtzeitraum um 1 dB(A) überschritten.

Gemäß TA Lärm Punkt 3.2.1 Abs. 3 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der IRW nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

In der Genehmigung ist festgelegt, dass eine immissionsseitige Abnahmemessung an dem IO S sowie an dem Wohnort des Einwenders durchzuführen ist.

*Zwei weitere Anwohner befürchten, dass durch die geplante WEA 8 eine akustische Zusatzbelastung an ihren Wohnorten entstehen könnte. Eine Betrachtung der Wohnhäuser im Schallgutachten könnte Klärung über die tatsächliche Belastung bringen.*

Mit Schreiben vom 18. März 2024 nahm das E-Werk Mittelbaden den Antrag hinsichtlich der Errichtung der WEA 7 zurück. Das Schallgutachten betrachten die Immissionsituation inklusive der WEA 7, es wurde aufgrund der Änderung des immissionsschutzrechtlichen Antrags nicht verändert. Daher betrachtet das vorgelegte Gutachten die Immissionsituation überobligatorisch konservativ und stellen eine Betrachtungsweise dar, die über die worst-case Betrachtung hinausgeht. Somit kann bei der Einhaltung Immissionsrichtwerte (IRW) im Gutachten sicher davon ausgegangen werden, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) geltenden IRW sicher eingehalten werden.

Aufgrund der vorgelegten Einwendungen wurde das Schallgutachten um diese beiden IO erweitert. In dem Schallgutachten wird der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (d.h. die neu geplanten Anlagen) um 12 bzw. 13 dB(A) unterschritten. D.h. die neuen Anlagen liegen nicht im Einwirkungsbereich und tragen nicht maßgeblich zur Immissionsituation bei. Allerdings können akustische Zusatzbelastungen durch die neuen Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Die festgelegten Richtwerte definieren die Grenze für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen. Da die IRW der Schallimmissionen an beiden IO sicher unterschritten werden, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden.

### **Schatten**

*Ein Anwohner trug vor, dass die Auswirkungen durch den Schattenwurf auf seinen Wohnstandort durch den Prüfbericht und die dazugehörigen TÜV-Gutachten nicht hinreichend erörtert und beschrieben sei. Er führt weiter aus, dass durch die gleichzeitige Beeinträchtigung von drei Windenergieanlagen (WEA 4, WEA 7 und WEA 8) in totaler Frontsicht, sei bei Sonneneinstrahlung mit erheblichem Schlagwurf zu rechnen (über den gesamten Jahresverlauf hinweg). Aufgrund der örtlichen Topographie (Tallage) sei sein Wohnstandort stärker betroffen als Wohnbebauungen, welche näher an den Windenergieanlagen gelegen seien.*

*Ein anderer Anwohner trägt vor, dass auf Grundlage des Prüfberichts „Bewertung von Schattenwurf –Prechtaler Schanze“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH mit einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die maximal zulässige Beschattungsdauer durch die geplante WEA 8 an seinem Wohnort zu rechnen sei, da der Prüfbericht eine Überschreitung des seinem Anwesen nahegelegenen untersuchten Immissionsort Q von einer Überschreitung ausgeht.*

Das Schattenwurfgutachten wurde um die beiden IO ergänzt. Die Betrachtung der Gesamtbelastung zeigt, dass an den beiden IO die geltenden IRW von 30 min Schattendauer pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr deutlich unterschritten werden.

Die festgelegten Richtwerte definieren die Grenze für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen. Da die IRW der Schattenimmissionen an beiden IO sicher unterschritten werden, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

**optisch bedrängende Wirkung**

*Ein Einwender führt an, dass in den Antragsunterlagen keine Visualisierung aus Blickrichtung seines Wohnhauses, trotz der Belastung durch drei Windenergieanlagen in totaler Frontsicht, existieren würde. Die vorliegenden Visualisierungen und Bilder (Projektbeschreibung E-Werk) würden durch ihre Weitwinkelcharakteristik nicht den tatsächlich erlebten Eindruck der Größenverhältnisse abbilden.*

*Aus der in Abbildung 12 der Projektbeschreibung „Blickrichtung von der Hauserbachstraße Richtung Farrenberg“ dargestellten Sichtachse sei der Farrenberg nicht einsehbar, da durch den Vordergrund verdeckt. Die Bildbeschreibung sei daher irreführend und entspreche nicht den realen Tatsachen. Der Farrenberg sei vom Standort Spänlehof dagegen direkt sichtbar.*

Das Anwesen ist mehr als 1 km von den geplanten Anlagen entfernt, so dass eine optisch bedrängende Wirkung nach dem Gesetz von vorneherein ausgeschlossen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, „wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors“. Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von rund 206 m. Die zweifache Höhe beträgt damit 412 m und ist damit weit außerhalb es Radius, in dem eine optisch bedrängende Wirkung angenommen werden kann.

**III. Gebühr**

[REDACTED]

  
  
  
  
  

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Allein gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, erhoben werden.

## Hinweise

### Arbeitssicherheit/Allgemein

1. Die Befahranlagen (Aufstiegshilfe) sind gemäß §§ 15, 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen.
2. Die Anforderungen der Nr. 4 des Anhang 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV sind zu erfüllen.
3. Es darf nur geschultes und unterwiesenes Personal Zutritt zu den Anlagen haben.
4. Die Anlagen müssen so eingerichtet werden, dass Leckagen erkannt und Tropfverluste zurückgehalten werden können.
5. Bei Bau- und Betrieb der Windenergieanlage sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten.
6. Auf die Anforderungen und Vorgaben der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.
7. Der Berechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlage entstehen.

## **Bodenschutz**

8. Der abgezogene Auflagehumus/humose Oberboden soll, sofern keine Wiederverwertung auf nur temporär in Anspruch genommenen Flächen möglich ist, nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster auf forstlich genutzten Flächen etc. verwertet werden.
9. Der Antragsteller haftet dafür, dass keine Abfälle, die nicht vor Ort anfallendes Boden- und Felsmaterial bzw. Auflagehumus sind, im Bereich der Baumaßnahme abgelagert wird. Er hat regelmäßig den Flächenbereich der Baumaßnahme und dessen angrenzenden Bereich auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle zu überprüfen. Werden dabei Abfälle, die nicht vor Ort anfallendes Boden- und Felsmaterial bzw. Auflagehumus sind, vorgefunden, sind diese sofort und unaufgefordert einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen

## **Baurecht**

10. Der Einbau einer automatischen Brandfrüherkennungsanlage und Löschanlage wird empfohlen.

## **Forst**

11. Die gemäß diesem Bescheid befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt.
12. Forstrechtliche/-fachliche Zustimmung  
Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen).
13. Waldumwandlungsfläche  
Die vorliegende Zustimmung/Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Sollten abweichend hiervon zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde und die höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen unteren und höheren Forstbehörde abzustimmen.

#### 14. Förderung

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

#### Forstliche Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen

15. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.
16. Sollten dauerhaft umgewandelte Waldflächen nach Aufgabe der anderweitigen Nutzung und Rückbau der Anlage im Rahmen der Rekultivierung aktiv wiederaufgeforstet werden, so kann diese Aufforstung von der höheren Forstbehörde dann als forstrechtlicher Ausgleich für andere Vorhaben (z.B. Repowering an anderem Standort) anerkannt werden. Hierfür muss die Aufforstung aber den einschlägigen forstfachlichen Anforderungen entsprechen. Diesbezügliche Nachweise sind zu gegebener Zeit vorzulegen.
17. Nach § 25 Abs. 3 LLG ist in diesem Zusammenhang keine Aufforstungsgenehmigung erforderlich, wenn für die betroffenen Flächen die Aufforstung bereits in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung rechtsverbindlich festgesetzt wird. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen.

#### Ordnungswidrigkeiten

18. Die Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des Landeswaldgesetzes ergangene Anordnung (z. B. Auflagen einer Genehmigung) ist nach § 83 Abs. 3 eine Ordnungswidrigkeit, sofern in der Genehmigung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Aufnahme des nachfolgenden Hinweises in die immissionschutzrechtliche Genehmigung:
19. Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **Grundwasserschutz**

20. Bei der Lagerung und beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.
21. Alle mittel- und unmittelbaren Folgen und Schäden, die mit dem Einbringen wassergefährdender Flüssigkeiten in das Erdreich zusammenhängen, gehen zu Lasten des Unternehmers.

22. Auf eine geordnete Abwasserbeseitigung aus der Baustelleneinrichtung ist zu achten.  
Die Anlegung von Versickerungsgruben für die Beseitigung von Abwasser aus Sozialräumen ist unzulässig.
23. Der Berechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlage entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Damaris Maurer

**Anlage**

1 Antragsfertigung